

Bericht^{*)}

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/7438, 16/7718 –

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Christian Ahrendt, Carl-Ludwig Thiele, Hans-Michael Goldmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/8548 –

Optimaler Darlehensnehmerschutz bei Kreditverkäufen an Finanzinvestoren

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Karin Binder, Heidrun Bluhm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE
– Drucksache 16/8182 –

Ausverkauf von Krediten an Finanzinvestoren stoppen – Verbraucherrechte stärken

^{*)} Die Beschlussempfehlung ist auf Drucksache 16/9778 gesondert verteilt worden.

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Kerstin Andreae, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/5595 –

Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher beim Verkauf von Immobilienkrediten stärken

elektronische Vorab-Fassung*

Bericht der Abgeordneten Leo Dautzenberg und Nina Hauer

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/7438 in seiner 133. Sitzung am 13. Dezember 2007 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung überwiesen. Der Gesetzentwurf wurde ferner dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen.

Den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/8548 hat der Deutsche Bundestag in seiner 166. Sitzung am 5. Juni 2008 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Den Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Drucksache 16/8182 hat der Deutsche Bundestag in seiner 145. Sitzung am 21. Februar 2008 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/5595 hat der Deutsche Bundestag in seiner 118. Sitzung am 11. Oktober 2007 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 78. Sitzung am 12. Dezember 2007 erstmalig beraten, in seiner 82. Sitzung am 23. Januar 2008 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und die Beratung in seiner 83. Sitzung am 13. Februar 2008 fortgesetzt. In seiner 96. Sitzung am 25. Juni 2008 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs fortgesetzt, die Beratung der Anträge der Fraktionen

FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN aufgenommen und die Beratung der Vorlagen abgeschlossen.

Zum Thema „Verkauf von Krediten“ hat der Finanzausschuss in seiner 69. Sitzung am 19. September 2007 ein nichtöffentliches Fachgespräch durchgeführt. Außerdem war die „Verbesserte Transparenz bei Verkäufen von Kreditforderungen“ Teil der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses in seiner 82. Sitzung am 23. Januar 2008. Hierzu hatten die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD „Diskussionspunkte zur Einführung erweiterter Schuldnerschutzmöglichkeiten bei Forderungsverkäufen durch Banken“ (Anlage 1) sowie das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz „Formulierungshilfen“ zur „Verbesserten Transparenz bei Verkäufen von Kreditforderungen“ (Anlage 2) vorgelegt.

Am 23. Juni 2008 fand ein Gespräch der Berichterstatter aller Fraktionen unter Beteiligung der Bundesregierung statt, bei dem die Koalitionsfraktionen ihre Änderungsanträge vorgelegt und mit den Oppositionsfraktionen besprochen haben, bevor sie am 24. Juni 2008 an alle Mitglieder des Ausschusses sowie an die mitberatenden Ausschüsse verteilt wurden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a:

Der Gesetzentwurf stellt eine Ergänzung zum Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG, Drucksache 16/6311) dar, indem unerwünschten Entwicklungen in Bereichen, in denen Finanzinvestoren tätig sind, entgegengewirkt wird.

Zentrale Maßnahmen des Gesetzentwurfs sind:

1. Erweiterung und Konkretisierung der Vorschriften im Wertpapierhandels- sowie im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz zum abgestimmten Verhalten von Investoren, dem sog. „acting in concert“.
2. Zusammenrechnung von Stimmrechten aus Aktien und aus vergleichbaren Positionen in anderen Finanzinstrumenten bei wertpapierhandelsrechtlichen Meldungen.

3. Verpflichtung zur Mitteilung über die mit der Beteiligung verfolgten Ziele und die Herkunft der finanziellen Mittel für Inhaber wesentlicher Beteiligungen ab dem Erwerb einer Beteiligung in Höhe von zehn Prozent der Stimmrechte, um die Transparenz am Kapitalmarkt zu erhöhen.
4. Versagung der Ausübung von Stimmrechten für sechs Monate im Falle eines Verstoßes gegen wertpapierhandelsrechtliche Meldepflichten.
5. Verpflichtung zur Mitteilung an den Emittenten für im Aktienregister Eingetragene, ob ihm die Aktien gehören oder für wen er die Aktien hält. Bei Verweigerung der Auskunft soll das Stimmrecht entfallen.
6. Einführung einer Unterrichtungspflicht gegenüber dem Wirtschaftsausschuss bzw. dem Betriebsrat zur Verbesserung des Schutzes der Belegschaft bei Übernahmen, soweit dadurch nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden.
7. Verpflichtung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank, die mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken noch intensiver zu beobachten.

In der Begründung des Gesetzentwurfs kündigt die Bundesregierung ferner an, sie werde Vorschläge für gesetzgeberische Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz bei Verkäufen von Kreditforderungen vorlegen.

Zu Buchstabe b:

Im Antrag der Fraktion der FDP wird festgestellt, dass in Deutschland derzeit 60 – in Zukunft über 200 – Schuldenaufkäufer tätig sind, die in den vergangenen Jahren vor allem notleidende, aber auch ordnungsgemäß bediente Kreditforderungen in Höhe von ca. 20 Mrd. Euro aufgekauft haben. Unter Ausnutzung rechtlicher Grauzonen würden die Kredite z. T. mit dramatischen Folgen für die Kreditnehmer rasch liquidiert, um kurzfristig hohe Renditen zu erwirtschaften. Zur Verbesserung des Darlehensnehmerschutzes fordert der Antrag daher die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf mit folgenden Maßnahmen vorzulegen:

- Für die Übertragung eines grundpfandrechlich gesicherten Immobiliendarlehensvertrags auf einen anderen Kreditgeber soll die ausdrückliche Genehmigung des Kreditnehmers zum Zeitpunkt der Übertragung erforderlich sein.
- Für die Abtretung an eine andere Bank soll die Einwilligung bei Vertragsabschluss ausreichen.

Reine Sicherungszessionen sollen weiterhin ohne Genehmigung möglich bleiben. Notleidende Kreditverträge sollen ebenfalls nach wie vor frei veräußerbar sein.

- Kreditgeber sollen zur umfangreichen Unterrichtung des Kreditnehmers bezüglich eines (möglichen) Kreditverkaufs zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und im Falle eines Forderungsübergangs verpflichtet werden.
- Es sei zu regeln, dass ein Kredit nicht als notleidend eingestuft werden kann, wenn sich der Darlehensnehmer mit höchstens drei Monatsraten in Verzug befindet oder lediglich die Werthaltigkeit der Sicherheit gefallen ist.
- Die Voraussetzungen für eine Zwangsvollstreckung sollen enger gefasst werden. Insbesondere sei die Verbindlichkeit der Sicherungsabrede auch gegenüber dem Zessionar sicherzustellen. Hierzu sei die Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend zu ändern.

Zu Buchstabe c:

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE betont die grundsätzlich positiven Aspekte von Sekundärkredithandel, zeigt aber auf, zu welchen Schwierigkeiten die derzeitige Praxis vieler Kreditankäufer insbesondere für Immobilienkreditnehmer führt. Die primäre Verantwortung hierfür würden die handelnden Banken tragen. Einen Sittenverfall würde die Geschäftsausrichtung der Kreditkäufer auf schnelle Liquidation statt auf langfristige Vertragsbeziehungen unter Missachtung vertraglicher Verpflichtungen, gesetzlicher Regelungen und elementarer Verbraucherinteressen darstellen. Ermöglicht worden sei dies durch die Deregulierung des Finanzmarktes in den vergangenen Legislaturperioden. Daher fordert der Antrag die Bundesregierung zu folgenden gesetzlichen Regelungen auf:

- Kreditverkauf sei nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kreditnehmers – auch bezüglich der Durchbrechung des Bankgeheimnisses – zuzulassen. Entsprechende Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sollen unzulässig sein. Höhere Zinsen seien bei Versagung der Zustimmung zu verbieten, Umgehungen dieser Regelungen über das Umwandlungsrecht auszuschließen.
- Es seien Regelungen vorzusehen, die den Kreditnehmer nach erfolgtem Verkauf einer Forderung weder finanziell noch organisatorisch höher belasten.

- Während fristlose Kündigungsrechte des Gläubigers eingeschränkt werden sollen, soll der Schuldner bei Vertragspartnerwechsel die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung ohne Vorfalligkeitsentschädigungen erhalten.
- Der Sanierung notleidender Kredite sei gesetzlich Vorrang gegenüber der Liquidation einzuräumen.
- Der Darlehensgeber sei nach Ablauf der Zinsbindungsfrist gesetzlich zu einem Anschlussfinanzierungsangebot zu verpflichten.
- Wegen der sehr viel größeren Rechtsmacht der Gläubiger müsse ein besonders hohes Maß an Rechtssicherheit für den Darlehensnehmer geschaffen werden. Zentral sei hierfür die ausschließlich gemeinsame Abtretung von Sicherungsrechten.
- Zu Forderungsübertragungen im Rahmen von Transaktionen forderungsbesicherter Wertpapiere soll die Bundesregierung einen Bericht vorlegen.
- Die Regelungen zur Zwangsvollstreckung seien enger zu fassen.
- Die Regelungen für die Auslagerung von Risiken seien zu verschärfen, die Rolle der BaFin zu stärken und die Verpflichtung der Banken zu verantwortungsvoller Kreditvergabe zu präzisieren. Über die daraus gewonnenen Erkenntnisse habe die BaFin dem Deutschen Bundestag Rechenschaft abzulegen.
- pflichten Risikoabsicherung und die Aufsicht über Kreditverkäufe und Risikoauslagerungen sei zu erhöhen.

Zu Buchstabe d:

Mit dem Antrag unterstreicht die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Ausmaß und die Bedeutung der derzeitigen Praxis des Verkaufs nicht nur notleidender Kredite an Banken und an Institute ohne Banklizenz. Die daraus resultierende Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen Kreditnehmern und Kreditgebern drohe den deutschen Finanzmarkt nachhaltig zu schädigen. Daher seien folgende gesetzliche Regelungen anzustreben:

- Informationspflichten des Kreditgebers vor Vertragsabschluss über einen möglichen Kreditverkauf, ggf. nach Übergang des Kreditvertrags über den erfolgten Gläubigerwechsel sowie in angemessener Zeit vor Auslaufen des Kreditvertrags über Anschlussangebote. Diese

Pflichten seien ohne Differenzierung für alle Kreditverträge vorzusehen.

- Der Sanierung sei gesetzlich Vorrang vor einer Zwangsvollstreckung einzuräumen.
- Die Rolle der BaFin sei zu stärken.
- Aspekten des Verbraucherschutzes sei mehr Gewicht einzuräumen, die Bestimmungen seien aufeinander abzustimmen.

Außerdem sei zu prüfen,

- welche Rolle die BaFin bei Kreditverkäufen an Nichtbanken haben sollte,
- wie mit Kreditübertragungen durch Ausgliederung von Unternehmensteilen umgegangen werden kann,
- welche Definitionen und Maßnahmen zum Schutz des Kreditnehmers vor ungerechtfertigter oder unangemessener Zwangsvollstreckung ergriffen werden können.

Ferner sei in Berichten der Bundesregierung die Frage der außerordentlichen Kündigung wegen gesunkener Werthaltigkeit der Kreditsicherung und die Frage der Rechtssicherheit gegen treuwidriges Verhalten zu untersuchen.

III. Anhörungen

Der Finanzausschuss hat am 23. Januar 2008 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/7438, zu den von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der SPD in der 78. Finanzausschusssitzung am 12. Dezember 2007 eingebrachten „Diskussionspunkten zur Einführung erweiterter Schuldnerschutzmöglichkeiten bei Forderungsverkäufen durch Banken“ (Anlage 1) sowie zu den vom Bundesministerium der Finanzen und vom Bundesministerium der Justiz gefertigten „Formulierungshilfen“ zur „Verbesserten Transparenz bei Verkäufen von Kreditforderungen“ (Anlage 2) eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Allianz SE, Dr. Peter Hemeling, Group Legal Services
- Artz, Priv.-Doz. Dr. Markus
- Baums, Prof. Dr. Dr. h. c. Theodor
- Berger, Prof. Dr. Klaus Peter
- Bierbaum, Prof. Dr. Heinz
- Bockholt, Prof. Heinrich

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundesnotarkammer
- Bundesverband Alternative Investments e. V.
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e. V.
- Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften
- Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V., Ingeborg Esser
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management
- Deutsche Börse AG
- Deutsche Bundesbank
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.
- Deutscher Factoring-Verband e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutsches Aktieninstitut
- DWS Investment GmbH, Christian Strenger
- Europäische Investorenschutzvereinigung - egip, Jan-Friedrich Kallmorgen
- FTE Automotive GmbH, Betriebsratsvorsitzender Jürgen Hennemann
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
- Habersack, Prof. Dr. Mathias
- Haus & Grund, Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.
- Hermes Equity Ownership Services Limited, Dr. Hans-Christoph Hirt
- Hopt, Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Klaus J.
- Kaserer, Prof. Dr. Christoph
- Krohn Gjessing, Ola Peter, Norges Bank-Investment Management (NBIM)
- Lone Star Germany, Dr. Karsten von Köller
- Möllers, Prof. Dr. Thomas M. J.
- Mülbert, Prof. Dr. Peter O.

- Müller, Prof. Dr. Sigrid
- Nowak, Prof. Dr. Eric
- Odewald & Compagnie, Gesellschaft für Beteiligungen mbH, Dr. Günther Niethammer
- Reifner, Prof. Dr. Udo
- Reiter, RA Dr. Julius F.
- Schmelz, Prof. Dr. Karl-Joachim
- Schneider, Prof. Dr. Uwe H.
- Schulz-Hennig, RA Dr. Ingo
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V.
- Schwintowski, Prof. Dr. Hans-Peter
- Stürner, Prof. Dr. Rolf
- True Sale International GmbH, Dr. Hartmut Bechtold
- Verband der Auslandsbanken e. V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband
- Voth, Prof. Dr. Hans-Joachim
- Zentraler Kreditausschuss

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

Unter dem Titel „Verkauf von Krediten“ hat der Finanzausschuss in seiner 69. Sitzung am 19. September 2007 ein nichtöffentliches Fachgespräch durchgeführt. Hierzu waren folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen geladen:

- BAG Bankaktiengesellschaft, Vorsitzender Udo Wittler
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundesgerichtshof, Vorsitzender Richter Gerd Nobbe
- Bundesnotarkammer
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Deutsche Bundesbank
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Dr. Oliver Everling, Rating Evidence GmbH
- Goldman, Sachs & Co.
- Haus & Grund, Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer

- Hudson Advisors Services Inc.
- Institute for Law and Finance, Prof. Dr. Andreas Cahn
- KfW Bankengruppe
- Lone Star Germany
- Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski
- Prof. Dr. Karl-Joachim Schmelz
- Prof. Dr. Udo Reifner
- RA Dr. Ingo Schulz-Hennig
- RMX Risk Management Exchange AG
- SGK Servicegesellschaft Kreditmanagement mbH
- True Sale International GmbH, Geschäftsführer Dr. Hartmut Bechthold
- Verbraucherzentrale Bundesverband
- Zentraler Kreditausschuss

Das Ergebnis des Fachgesprächs ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll wurde den Mitgliedern des Ausschusses sowie der Bundesregierung zugeleitet.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a:

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung am 25. Juni 2008 in seiner 107. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung am 25. Juni 2008 in seiner 68. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen. Die Gegenäußerung der Bundesregierung empfiehlt der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Kenntnisnahme.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung am 25. Juni 2008 in seiner 84. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen. Die Gegenäußerung der Bundesregierung empfiehlt er, zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der 94. Sitzung am 25. Juni 2008 beraten. Er empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen. Zur Gegenäußerung der Bundesregierung empfiehlt er Kenntnisnahme.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung am 25. Juni 2008 in der 68. Sitzung beraten. Er empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Zu Buchstabe b:

Der Rechtsausschuss hat den Antrag der Fraktion der FDP am 25. Juni 2008 in der 107. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Antrag in der 68. Sitzung am 25. Juni 2008 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen sowie den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Vorlage in der 84. Sitzung am 25. Juni 2008 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen sowie den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe c:

Der Rechtsausschuss hat den Antrag der Fraktion DIE LINKE in der 107. Sitzung beraten. Er empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen sowie den Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat seine Beratung des Antrags in der 84. Sitzung geführt und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie den Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe d:

Der Rechtsausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der 107. Sitzung beraten. Er empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Vorlage in der 84. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat die Beratung am 25. Juni 2008 in der 68. Sitzung geführt. Er empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, den Antrag abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksachen 16/7438 und 16/7718) in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Ferner empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der SPD sowie der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der FDP, den Antrag auf Drucksache 16/8548 – Optimaler Darlehensnehmerschutz bei Kreditverkäufen an Finanzinvestoren – abzulehnen.

Den Antrag auf Drucksache 16/8182 – Ausverkauf von Krediten an Finanzinvestoren stoppen – Verbraucherrechte stärken –, empfiehlt der Ausschuss mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der SPD sowie der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion DIE LINKE abzulehnen.

Schließlich empfiehlt der Ausschuss den Antrag auf Drucksache 16/5595 – Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher beim Verkauf von Immobilienkrediten stärken – mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der SPD sowie der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP zur Ablehnung.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten bereits zu Beginn der Beratung des Risikobegrenzungsgesetzes den inhaltlichen Zusammenhang zum Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG; Drucksachen 16/6311 und 16/6648). Beide Gesetze seien in Folge des erfreulicherweise zunehmenden Volumens von Finanzinvestitionen am deutschen Finanzmarkt notwendig, um auf der einen Seite auch Wagniskapitalbeteiligungen besser zu fördern, aber auf der anderen Seite aus Finanzmarkttransaktionen möglicherweise entstehende Risiken transparenter zu machen. In Summe würden diese Regelungen den Finanzmarkt und die Unternehmen, die Investitionen benötigen, stärken sowie den Finanzinvestitionsstandort Deutschland attraktiver machen. Ein zentrales Element des Risikobegrenzungsgesetzes sei die größere Transparenz und die bessere Information von Anteilseignern und Vorständen durch Änderungen des Aktiengesetzes. Ein weiterer Bereich habe sich aus einem Prüfauftrag an die Bundesregierung zur Praxis der Banken beim Verkauf von Krediten ergeben. Er habe in den Beratungen der Koalitionsfraktionen und des Ausschusses den größeren Teil eingenommen.

Die Fraktion der FDP kritisierte das Gesetz als Investitionsbegrenzungsgesetz, da es große Hürden für Investoren in Deutschland schaffe, da

gesamtgesellschaftlich unerwünschte Investitionen von Finanzinvestoren erschwert oder sogar verhindert werden sollen. Es stärke den Finanzplatz Deutschland nicht, sondern verringere die Summe an Investitionen und gefährde oder vernichte Arbeitsplätze. Daher sprach sich die Fraktion der FDP dafür aus, den Gesetzentwurf des Risikobegrenzungsgesetzes genauso wie den des MoRaKG zurückzuziehen und völlig neu zu erarbeiten. Vor Einführung weiterer Transparenzregeln sei die Wirkung des Transparenzrichtlinienumsetzungsgesetzes (TUG) vom Januar dieses Jahres abzuwarten. Es sei gegenüber den Marktteilnehmern nicht zu rechtfertigen, dass neue Transparenzregeln eingeführt werden, wenn die letzte Gesetzesänderung erst ein halbes Jahr in Kraft ist. Außerdem sei man bereits mit dem TUG weit über die EU-Vorgaben hinausgegangen. Sinnvoller sei die Schaffung eines sog. level playing field.

Die Fraktion DIE LINKE lehnte den Gesetzentwurf ab, da er mit der Beschränkung auf Beratung, Information und Unterrichtung bei Unternehmensverkäufen statt der Einführung von Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten durch Arbeitnehmer hinter dem Notwendigen zurückbliebe. Vielmehr müsse man den Verkauf von Unternehmen und Unternehmensteilen als Betriebsänderungen gemäß Betriebsverfassungsgesetz definieren, damit ein Interessenausgleich stattzufinden hat und eine Einigungsstelle erzwingbar ist. Betriebsräte seien von Beginn der Verkaufsverhandlungen an einzuschalten. Der im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz festgelegte Prozess sei mit allen darin festgelegten Rechten in das Risikobegrenzungsgesetz aufzunehmen. Insgesamt würden viel weiter reichende Regulierungsmaßnahmen als Konsequenz aus den Kapital- und Kreditmarktkrisen für notwendig erachtet. Kreditfinanzierte Sonderausschüttungen seien gesetzlich zu untersagen. Stark risikobehaftete Kredite seien unter Bezugnahme auf Basel II mit deutlich mehr Eigenkapital zu unterlegen. Dies fände im Bereich von Private Equity und Hedge Fonds Anwendung, wenn der Markt, der derzeit lediglich wegen Liquiditätsmangel zum Erliegen gekommen ist, wieder in Gang kommt. Dazu habe die Fraktion DIE LINKE eigene Anträge formuliert, die nicht die Mehrheit im Finanzausschuss gefunden hatten (vgl. Drucksachen 16/7533 und 16/7526).

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, die Eingriffe des vorliegenden Gesetzentwurfs in das Kapitalmarktrecht seien nicht so umfassend, dass von einem Investitionsbegrenzungsgesetz gesprochen werden könne. Eher werde der Entwurf dem Anspruch nicht gerecht, die Risiken auf dem Finanzmarkt wirkungsvoll zu begrenzen. Ursprung des Gesetzentwurfs sei die gescheiterte Übernahme

des London Stock Exchange durch die Deutsche Börse AG. Obwohl viele Regelungen vernünftig seien, würden insbesondere die Risiken der Vorstände begrenzt. Die zusätzliche Transparenz werde vor allem für die Vorstände der Unternehmen, nicht aber für die anderen Aktionäre von Vorteil sein. Damit greife man aber deutlich zu kurz. Mit dem Aktionärsforum würde hingegen für Anteilseigner eine Basis für sinnvolles Handeln geschaffen werden, die allerdings nur tragfähig sein wird, wenn eine entsprechende Informationsbasis zur Verfügung steht.

Zur wechselseitigen Zurechnung von Stimmrechten bei abgestimmtem Verhalten von Investoren („acting in concert“) betonten die Koalitionsfraktionen, Absprachen zwischen Anteilseignern sollen nicht verhindert werden, da sie vom Wirtschaftsvorgang her sinnvoll seien, die Offenlegung der Absprachen und ihrer Ziele würde jedoch der Transparenz dienen. Es werde bereits seit mehreren Jahren auf den Finanzmärkten diskutiert, dass es im berechtigten Interesse der Aktionäre liege, hierüber in Kenntnis gesetzt zu werden.

Die Fraktion der FDP betonte, die gefundenen Regelungen zum „acting in concert“ würden einseitig die Großaktionäre und Vorstände bevorzugen und die Möglichkeiten von Minderheitsaktionären einschränken. Dies führe zu einer Erlahmung des Kapitalmarkts und sei daher abzulehnen.

Die Fraktion DIE LINKE forderte eine Beweislastumkehr zu Lasten der Investoren. Lediglich die Schaffung von mehr Transparenz ohne Begrenzung der Kapitalmacht reiche nicht aus.

Zur Regelung des Gesetzentwurfs legten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag vor, mit dem die Definition des „acting in concert“ neu gefasst werde. Diese verzichte auf den neuen Zurechnungstatbestand des abgestimmten Erwerbs von Aktien und erfasse nur langfristig angelegte Strategien zur gemeinsamen Verfolgung unternehmerischer Ziele. Ziel sei es, nur abgestimmtes Verhalten zu erfassen, das eine erhebliche und dauerhafte Wirkung entfalte sowie von großer Bedeutung und einer gewissen Nachhaltigkeit geprägt sei. Angesichts der modernen Kommunikationsmöglichkeiten sei es jedoch auch angezeigt gewesen, nicht mehr nur auf der Hauptversammlung selbst abgestimmtes Verhalten zu erfassen. Die Änderungen schafften größere Rechtssicherheit und stellten sehr deutlich klar, dass Kommunikation der Anteilseigner – auch im Vorfeld der Hauptversammlung – nicht nur erlaubt, sondern erwünscht sei.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, weder die Regelung des Gesetzentwurfs noch des Änderungsantrags sei überzeugend. Die Norm hätte präziser fassen müssen, welche Tatbestände nicht als „acting in concert“ anzusehen sind, um größtmögliche Rechtssicherheit zu schaffen.

Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Änderungsantrag wurde mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Koalitionsfraktionen legten ferner einen Änderungsantrag vor, nach dem Inhaber wesentlicher Beteiligungen (zehn oder mehr Prozent der Stimmrechte aus Aktien) nicht nur auf Verlangen des Emittenten, sondern grundsätzlich einer Mitteilungspflicht über die mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und die Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel unterliegen. Davon soll jedoch durch Satzungsregelung abgewichen werden können. Dies sei aber nach Einschätzung der Fraktion der SPD nicht in vielen Fällen zu erwarten, da hierdurch ein Vorteil bezüglich Transparenz entstehe, der am Finanzmarkt dringend geboten sei. Außerdem seien Kapitalanlagegesellschaften davon ausgenommen.

Der Änderungsantrag wurde mit der Mehrheit der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Darüber hinaus legten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag vor, mit dem im Zusammenhang der Regelung des Gesetzentwurfs zu aussagefähigeren wertpapierhandelsrechtlichen Meldungen vermieden werden soll, dass trotz unverändertem Verhalten und unveränderter Beteiligungsstruktur Mitteilungspflichten alleine aufgrund der Gesetzesänderung entstehen. Der Änderungsantrag wurde mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD bei Enthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zur Verschärfung der Rechtsfolgen bei Verletzung von gesetzlichen Meldepflichten begrüßten die Koalitionsfraktionen, dass Stimmanteile nun nicht mehr unbemerkt zwischen zwei Hauptversammlungen verändert werden könnten. Bisher habe der Aktionär unter Nichterfüllung der Mitteilungspflichten zumindest zwischen zwei Hauptversammlungen unbemerkt ein Aktienpaket aufbauen können, ohne durch die Sanktion des Stimmrechtentzugs belastet zu werden, solange er seiner Meldepflicht vor der

Beschlussfassung der Hauptversammlung nachkam. Der hierzu durch die Koalitionsfraktionen vorgelegte Änderungsantrag ergänze diese Regelung insoweit, als sich der sechs Monate fortwirkende Rechtsverlust auf erhebliche Abweichungen von der tatsächlichen Stimmrechtshöhe des Meldepflichtigen sowie auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Abweichungen von weniger als zehn Prozent sei eine Korrektur der Meldung ausreichend, um die Sanktion außer Kraft zu setzen. Der Änderungsantrag wurde mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD bei Enthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zur verbesserten Identifizierung der Inhaber von Namensaktien durch die Änderung des Aktiengesetzes betonten die Koalitionsfraktionen, das schaffe Transparenz über die Identität der Aktieninhaber und über die Höhe ihrer Beteiligungen. Dies stelle eine zentrale Änderung des Risikobegrenzungsgesetzes dar. Damit könne das Aktienregister seinem Wesen gerecht werden, statt, wie in der Vergangenheit häufig zu beobachten, lediglich eine Platzhalterfunktion einzunehmen. Es werde damit nicht nur verhindert, dass Aktionäre ihre wahre Identität verbergen, sondern auch abgewehrt, dass sich Investoren „anschleichen“ und unbemerkt Mehrheiten der Stimmrechte erwerben.

Die Fraktion der FDP äußerte, sie stimme den Neuregelungen bezüglich der Eintragung von Namensaktien im Grundsatz zu.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hob ebenfalls die Wichtigkeit von größerer Transparenz am Aktienmarkt hervor und begrüßte diese Änderung. Zentral sei, dass nicht nur Vorständen, die nicht Eigentümer eines Unternehmens sind, sondern auch Investoren offengelegt werden muss, wer hinter einem wesentlichen Anteilsverkauf steht.

Mit einem hierzu von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsantrag werde, so führten die Koalitionsfraktionen aus, sichergestellt, dass die Fungibilität von Aktien nicht durch die Eintragung in das Aktienregister eingeschränkt würde. Das Ziel des Aktienregisters, dass der dort Genannte auch wirklich Inhaber der Aktie ist, werde damit nicht konterkariert. Der Änderungsantrag wurde mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD bei Enthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in Artikel 4 die Ergänzung des Betriebsverfassungsgesetzes um die Nennung der Unterlagen, die bei Unternehmensübernahmen dem Wirtschaftsausschuss

bzw. dem Betriebsrat vorzulegen sind, vor. Im Zentrum der Regelung stehen hierbei Informationen über den „potentiellen Erwerber“, dessen Absichten und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Arbeitnehmer. Die Koalitionsfraktionen begrüßten diese Regelung, da nicht nachvollziehbar sei, wieso eine Regelung für Übernahmen börsennotierter Unternehmen nicht entsprechend für Übernahmen nicht börsennotierter Unternehmen gelten könne. Außerdem sehe man das Recht der Arbeitnehmer auf Information. Ferner betonte die Fraktion der SPD, es sei zu beobachten, dass Übernahmen, die durchaus auch mit erheblichen Vorteilen für die Beschäftigten verbunden sein können, oft umso erfolgreicher sind, je intensiver die Beschäftigten mit in den Übernahmeprozess eingebunden sind.

Zum Begriff des „potentiellen Erwerbers“ machten die Koalitionsfraktionen deutlich, der Hinweis auf die Durchführung eines Bieterverfahrens stelle klar, dass das Unternehmen auch bei der Wahl zwischen mehreren potentiellen Erwerbern dem Wirtschaftsausschuss Angaben über diese und über deren Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit des Unternehmens sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Arbeitnehmer machen muss. Der Gesetzestext spreche bewusst nicht von potentiellen Bietern, sondern von potentiellen Erwerbern. Dies gelte uneingeschränkt auch für den Fall eines Bieterverfahrens und grenze damit den Kreis derjenigen ein, über die zu unterrichten ist. In einem üblichen Bieterverfahren (Versand von Informationsmaterial, Abgabe unverbindlicher Gebote, Einsicht in Unternehmensunterlagen, Abgabe der sog. Binding Offers – verbindliche Angebote, dann Vertragsverhandlungen und anschließend Entscheidung über den Verkauf) seien nur diejenigen potentielle Erwerber, die ein verbindliches Angebot abgeben. Reine Interessenbekundungen im Vorfeld würden hingegen nicht erfasst.

Darüber hinaus unterstrichen die Koalitionsfraktionen, durch die Neuregelungen im Betriebsverfassungsgesetz würden keine zusätzlichen Risiken in Bezug auf die Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschaffen. Bereits nach bisheriger Rechtslage könnten Veränderungen in der Beteiligungsstruktur unter die wirtschaftlichen Angelegenheiten nach § 106 Abs. 3 Nr. 10 BetrVG fallen. Der neue § 106 Abs. 2 Satz 2 BetrVG stelle klar, dass der Unternehmer den Wirtschaftsausschuss im Fall der Unternehmensübernahme auch über den oder die potentiellen Erwerber, über deren Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit sowie über die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Arbeitnehmer unterrichten muss. Umstände wie beabsichtigte Zusammenschlüsse mit anderen

Unternehmen oder Übernahmeangebote kämen als Geschäftsgeheimnisse in Betracht, weil sie regelmäßig für das Unternehmen wesentliche Entscheidungen betreffen, an deren Geheimhaltung der Unternehmer in der Anbahnungsphase ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat. Das könne sowohl die Bieter- als auch die Verkäuferseite betreffen. Dabei unterliege die Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen selbst einer Reihe gesetzlicher Beschränkungen (z. B. §§ 93, 116, 404 AktG, § 85 GmbHG). Wirtschaftsausschuss und Betriebsrat seien unter Strafantrohung zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet (§§ 79, 106 Abs. 2, 120 BetrVG). Danach dürften Betriebsräte und Wirtschaftsausschüsse Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse weder offenbaren noch verwerten, d. h. sie dürften die Information weder an unberechtigte Dritte weitergeben noch sie für eigene wirtschaftliche Zwecke nutzen. Neben diesen Schutz trete in Bezug auf Insiderfaktoren das Verbot der Weitergabe von Insiderinformationen, dem auch Betriebsräte und Wirtschaftsausschüsse unterliegen, wenn sie Insider geworden sind (§ 14 WpHG).

Ferner weitet der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Pflicht zur Information der Belegschaft über den Erwerb wesentlicher Anteile durch Investoren gemäß Betriebsverfassungsgesetz auf Unternehmen aus, in denen kein Wirtschaftsausschuss besteht. Die Koalitionsfraktionen begrüßten dies, da beide Vorgänge vergleichbar seien und daher gleich behandelt werden müssten. Die Fraktion der SPD betonte außerdem, Erfahrungen hätten gezeigt, dass die Einführung der Informationspflicht für börsennotierte Unternehmen nicht nur keine negativen Folgen gehabt hätte, sondern die Übernahmen auch einfacher, für die Beschäftigten akzeptabler und im Sinne des Unternehmens effektiver gestaltet werden konnten, wenn die Beschäftigten eine aktive Rolle eingenommen haben. Darüber hinaus sehe man ein Recht der Beschäftigten, frühzeitig zu erfahren, was mit „ihrem“ Unternehmen und ihrem Arbeitsplatz passieren wird. Dies geschehe im Einvernehmen mit dem europäischen Standard bzgl. nichtbörsennotierter Unternehmen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hoben zur Mitwirkung von Betriebsräten bei Unternehmensübernahmen hervor, dass Betriebsräte mit ihrer meist profunden Kenntnis der internen Abläufe Positives beizutragen hätten, wenn ein Unternehmen grundlegend umgestaltet oder ein Betriebsteil stillgelegt werden soll. An praktischen Beispielen könne beobachtet werden, dass von Schließung bedrohte Unternehmen vom Betriebsrat aus den selbst gestellten Problemen herausgeführt wurde.

Der Finanzausschuss hatte der Bundesregierung bereits vor Vorlage des Entwurfs des Risikobegrenzungsgesetzes den Prüfauftrag erteilt, die gesetzlichen Regelungen zum Verkauf von Kreditverträgen und von Forderungen aus Kreditverträgen aufgrund aktueller Problemfälle zu überdenken. Dieses Thema nahm im Folgenden in Ausschussberatungen erheblichen Raum ein (vgl. hierzu Abschnitt A.I. und A.III. dieses Berichts). Schließlich legten die Koalitionsfraktionen dem Ausschuss Änderungsvorschläge in Form eines Änderungsantrags zum Risikobegrenzungsgesetz vor. Die Fraktionen FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legten jeweils eigene Anträge vor, die dem Finanzausschuss vom Deutschen Bundestag zur federführenden Beratung überwiesen wurden (zur Überweisung siehe Abschnitt A.I. dieses Berichts). Ferner legte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rechtsausschuss einen Änderungsantrag zur Problematik des Kreditverkaufs vor (Ausschussdrucksache des Rechtsausschusses Nummer 16(6)243), der am 24. Juni 2008 an alle Mitglieder des Finanzausschusses verteilt wurde. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verzichtete vor dem Hintergrund eines inhaltlich ähnlichen Vorschlags der Koalitionsfraktionen auf eine Beratung ihres Änderungsantrags im Finanzausschuss.

Zur Problemstellung wurde im Rahmen der Ausschusserörterung hervorgehoben, die zunehmende Praxis von Banken, Forderungen aus Verträgen insbesondere über Immobilienkredite an Banken und auch an Institute ohne Banklizenz zu verkaufen, hätte Anlass dazu gegeben, den bestehenden gesetzlichen Rahmen für den Kreditverkauf zu überdenken. Insbesondere die Bündelung unterschiedlicher, sowohl notleidender als auch nicht leistungsgestörter Privatkundenkredite und deren Verkauf im Paket an andere Banken oder an Finanzinvestoren ohne Banklizenz habe zu neuen rechtlichen Fragestellungen geführt. Hinzu komme, dass die rechtlichen Strukturen für den Kreditnehmer oft nur schwer überschaubar sind. Insbesondere Fragen des Schuldnerschutzes und des Verbraucherschutzes mit daraus abgeleiteten Folgerungen für Schadensersatzansprüche seien neu zu beantworten. Man habe daher mit dem Fachgespräch am 19. September 2007 und den weiteren Beratungen im Ausschuss eine wichtige und aktuelle Entwicklung aufgegriffen. Dem Verkauf von Krediten in Höhe von 10 bis 12 Mrd. Euro nicht nur an europäische, sondern auch an außereuropäische Banken und Nichtbanken dürfe der Gesetzgeber nicht tatenlos zusehen. Eine besondere Rolle spiele hierbei die doppelte Besicherung eines Immobilienkredits in Deutschland. Zum einen gebe es die dingliche Sicherung durch Eintrag ins Grundbuch. Zum anderen

unterwerfe sich der Schuldner aber auch mit seinem Gesamtvermögen durch ein notariell beglaubigtes Schuldanerkenntnis der sofortigen Zwangsvollstreckung. Bei einem Ratenzahlungsverzug bedürfe es daher keiner weiteren Titutierung zur Einleitung der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher.

Um hier Abhilfe zu schaffen, legten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag vor, der den Kreditverkauf so regelt, dass wieder ein wirkungsvoller Schuldner- und Verbraucherschutz gegeben ist, ohne die für den Kapitalmarkt dringend notwendige Refinanzierungsmöglichkeit des Forderungsverkaufs zu unterbinden. Die Regelungen betreffen die gesamte Bandbreite der Situation privater Gläubiger angefangen mit vorvertraglichen, ausdrücklichen Informationspflichten über Regelungen zur Abtretbarkeit eines Kredits bis hin zu Regelungen zur Zwangsvollstreckung. Erfreulich seien außerdem die aufgrund der Debatte der letzten Monate zu beobachtenden Reaktionen im Bankenbereich. Mitunter würden Kreditinstitute – gegen entsprechendes Aufgeld – bereits jetzt abtretungsfreie Kredite anbieten oder Informationen bei Vertragsabschluss übermitteln.

Die Fraktion der FDP begrüßte die federführende Behandlung dieser eher rechtlichen Frage im Finanzausschuss, da die Auswirkungen insbesondere die Finanzbranche betreffen würden. Als Ursprung der öffentlichen Debatte um Kreditverkäufe könne der Werteverfall von Immobilien insbesondere in den neuen Bundesländern identifiziert werden. Damit komme der Regelung, dass ein Kredit auch durch den Werteverfall der Immobilie notleidend werden kann, besondere Bedeutung zu. Wenn eine daraus abgeleitete Zwangsvollstreckung auch der noch geltenden Rechtslage entspricht, verstoße dies dennoch gegen Treu und Glauben. Die Fraktion der FDP habe in diesem Zusammenhang frühzeitig Fragen an die Bundesregierung gestellt, um ein Problembewusstsein zu erzeugen und Handlungsbedarf aufzuzeigen. Einige spektakuläre Fälle, die durch die Medien in den letzten Monaten diskutiert wurden, hätten zwar einer konkreten Prüfung nicht standgehalten. Aber die Äußerung der Bundesjustizministerin, dass sie keinen Handlungsbedarf sehe, habe dennoch überrascht, da in einigen Fällen in einer Art und Weise mit Kreditnehmern umgegangen worden sei, die eine gesetzliche Klarstellung und sogar eine Rechtsänderung notwendig machen. Als erfreulich bezeichnete die Fraktion der FDP, dass der Wettbewerb am Finanzmarkt so gut funktioniere, dass aufgrund der öffentlichen Debatte um Kreditverkäufe entsprechende Angebote formuliert wurden, ohne dass gesetzliche Regelungen bereits in Kraft sind.

Zu ihrem Antrag machte die Fraktion der FDP deutlich, dass die Unterscheidung zwischen den Rechtsfolgen für einen notleidenden und einen ordnungsgemäß bedienten Kredit von entscheidender Bedeutung sei. Einem Kreditnehmer, der seinen Zahlungsverpflichtungen weitgehend nachgekommen ist, stehe umfangreicher Vertrauensschutz zu. Wenn allerdings der Kreditnehmer seinen Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt, müsse es dem Kreditgeber gestattet sein, seine Rechte geltend zu machen. Außerdem sei zu betonen, dass ein Kreditverkauf an ein Institut mit Banklizenz weiterhin mit Einwilligung zur Abtretung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses möglich sein soll. Darüber hinaus unterscheide der Antrag zwischen Alt- und Neufällen, um eine Rückwirkung auszuschließen. Da die Änderungen der Koalitionsfraktionen in eine ähnliche Richtung gehen, würden sie von der Fraktion der FDP grundsätzlich begrüßt. Da man aber nicht in die Beratung mit einbezogen worden sei, werde der Antrag der Fraktion der FDP nicht zurückgezogen und dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen nicht zugestimmt.

Die Fraktion DIE LINKE betonte, sie habe sich durch eigene Anhörungen, Fachgespräche und andere Diskussionen sehr intensiv mit der Frage der Kreditverkäufe beschäftigt. Ergebnis dessen sei der vorliegende Antrag, der eine sehr differenzierte Befassung mit dem Thema erkennen lasse. Die vorliegenden Vorschläge der Koalitionsfraktionen seien unzureichend. Notwendig sei beispielsweise eine Regelung, die Kreditverkäufe grundsätzlich zustimmungspflichtig mache. Daher werde dieser Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, sie habe die Diskussion zur Problematik des Kreditverkaufs vor mehr als einem Jahr mit einem eigenen Antrag angeregt. Trotz des großen Zeitbedarfs würden die nun von den Koalitionsfraktionen gefundenen Regelungen im Wesentlichen begrüßt. Lediglich die Veräußerbarkeit der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung widerspreche dem Rechtsverständnis und hätte dringend geändert werden müssen. Zu ihren Antrag betonte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Regelungen der Koalitionsfraktionen würden mitunter Vorschläge des Antrags aufgreifen. Das werde begrüßt.

Zu den Änderungen im Einzelnen hoben die Koalitionsfraktionen die Bedeutung der Unterrichtungspflichten des Kreditinstituts gegenüber dem Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, zum Zeitpunkt des Auslaufens der Zinsbindung sowie zum Zeitpunkt einer eventuellen Abtretung bzw. eines

eventuellen Übergangs des Kreditsvertrages auf einen anderen Schuldner hervor. Hierdurch werde die Situation des Verbrauchers genauso erheblich verbessert, wie durch die Ausdehnung des Kündigungsschutzes von Verbraucherdarlehensverträgen auf grundpfandrechtlich gesicherte Darlehensverträge. Ergänzungen im sachenrechtlichen Bereich seien notwendig gewesen, um Rechtssicherheit für den Darlehensnehmer zu schaffen. Außerdem liege erstmalig eine gesetzliche Regelung vor, die normiert, dass ein Immobiliarkredit als notleidend zu erachten ist, wenn der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 2,5 Prozent des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist. Dem komme erhebliche Bedeutung für die Rechtssicherheit des Darlehensnehmers zu, da nun klar sei, ab wann die nicht ordnungsgemäße Bedienung eines Kredits zu Kündigung führen kann. In der Praxis bedeute dies bei der aktuellen Zinshöhe, dass die Frist gegenüber den vertraglichen Vereinbarungen auf fünf bis sechs Monate ausgedehnt und damit nahezu verdoppelt werde, bevor künftig von dem Recht der Kündigung Gebrauch gemacht werden könne.

Die Fraktion der FDP verwies bezüglich der klaren rechtlichen Definition, ab wann ein Kredit als notleidend anzusehen ist, darauf, dass das für sie die zentrale Regelung dieses Maßnahmenpaketes darstelle. Hierzu habe es fraktionsintern, wie sicherlich auch bei anderen Fraktionen, weitreichende Beratungen gegeben.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, die Transparenzregelungen bei Vertragsabschluss, beim Kreditverkauf und in Bezug auf Anschlussfinanzierung würden den Vorschlägen ihres Antrags entsprechen und fänden ihre Zustimmung. Bei der Definition eines notleidenden Kredits werde die Klarheit der gefundenen Regelung begrüßt. Bedauert werde allerdings, dass das außerordentliche Kündigungsrecht des Darlehensgebers im Fall des Vermögens- oder Sicherheitenverfalls beim Darlehensnehmer nicht für Fälle der ordnungsgemäßen Bedienung des Kredits ausgeschlossen wurde. Der Kreditnehmer müsse sich nun auf dem Rechtsweg Klarheit verschaffen. Das führe zu Rechtsunsicherheit und sei abzulehnen.

Zur Festschreibung einer Frist von sechs Monaten für die Fälligkeit einer Sicherungsgrundschuld erläuterten die Koalitionsfraktionen, auch nach dem aktuellen Recht müsse eine Grundschuld gekündigt werden, bevor aus ihr vollstreckt werden kann. Diese Verpflichtung sei jedoch regelmäßig durch vertragliche Regelungen ausgeschlossen worden.

Durch die vorliegende Änderung werde nun sichergestellt, dass der Kreditnehmer, gegen den vollstreckt werden soll, ausreichend Zeit erhalte, um eine Zwangsvollstreckung abzuwenden. Dies habe nicht nur positive Auswirkungen für den Schuldner sondern schrecke insbesondere auch Vollstreckungsgläubiger ab, deren Ziel die schnelle Liquidation von Kreditverträgen sei

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, diese Regelung sei ein Schritt in die richtige Richtung, gehe aber nicht weit genug. Notwendig wäre gewesen, einen Sanierungsversuch für notleidende Kredite obligatorisch zu machen.

Da der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Präzisierung der Voraussetzungen für die Einstellungen der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung zum Richterattergespräch am 25. Juni 2008 noch nicht vorgelegen habe, erläuterten die Koalitionsfraktionen in der abschließenden Ausschussberatung, es sei bislang zwar in der Praxis so, dass – soweit das Grundstück bzw. die das Grundstück belastende Grundschuld genügend Sicherheit bietet – die Gerichte in aller Regel die Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung einstellen, aber um Rechtssicherheit im Einzelfall herzustellen, werde mit der Änderung des § 769 Abs. 1 ZPO klargestellt, dass eine Sicherheitsleistung nicht festzusetzen ist, soweit der Schuldner zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist und die Rechtsverfolgung durch ihn hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet. Dies entspreche der von den Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Richterattergespräch geäußerten Haltung.

Der von den Koalitionsfraktionen zum gesamten Sachverhalt des Kreditverkaufs vorgelegte Änderungsantrag wurde mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD gegen die Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Über die mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus hat der Ausschuss weitere Lösungsansätze diskutiert. Insbesondere wurde erwogen, das außerordentliche Kündigungsrecht des Darlehensgebers nach § 490 Abs. 1 BGB für Fälle auszuschließen, in denen der Darlehensnehmer die geschuldeten Zahlungen ordnungsgemäß erbringt. Ferner wurde erwogen, für Immobiliendarlehen ein Sonderkündigungsrecht des Darlehensnehmers vorzusehen, wenn in der Person des Darlehensgebers ein Wechsel stattgefunden hat oder die Darlehensforderung abgetreten wurde. Beide Vorschläge wurden aber nicht durch die Koalitionsfraktionen aufgegriffen. Bezüglich der

Regelung des § 490 BGB spreche derzeit alles dafür, dass die differenzierten Regelungen zum Kündigungsrecht des Darlehensgebers wegen Vermögens- oder Sicherheitenverfall angemessene Einzelfallregelungen ermöglichen und von der Rechtsprechung sachgerecht und verbraucherfreundlich angewandt werden. Die Koalitionsfraktionen gingen daher davon aus, dass die verbraucherfreundliche Rechtsprechung fortgesetzt wird, und sähen deshalb derzeit keinen Korrekturbedarf. Das erwogene Sonderkündigungsrecht des Darlehensnehmers andererseits hätte Umstrukturierungen und Refinanzierungen erheblich erschwert und deshalb eine Vielzahl von Ausnahmen erfordert, die die Regelung unübersichtlich gemacht und ihren Anwendungsbereich erheblich eingeschränkt hätten. Die Koalitionsfraktionen hielten es deshalb für sachgerecht, diese Maßnahmen, die durchaus auch Bedenken ausgesetzt sind, nicht aufzugreifen und nur die vorgeschlagenen Maßnahmen zu beschließen. Es sei davon auszugehen, dass diese zu einer erheblichen Verbesserung der Situation beitragen werden und einen angemessenen Schutz des Darlehensnehmers in den Kredithandelsfällen sicherstellen. Die Bundesregierung wird jedoch aufgefordert, die weitere Entwicklung sorgfältig zu beobachten und für den Fall, dass sich bei der Anwendung des § 490 BGB unangemessene Ergebnisse ergeben sollten oder trotz der vorgeschlagenen Maßnahmen ein Sonderkündigungsrecht der Darlehensnehmer zu deren angemessenen Schutz als erforderlich erweisen sollte, geeignete Vorschläge für entsprechende Gesetzesänderungen vorzuschlagen.

Im Zusammenhang mit der Änderung in § 354a HGB, der es in seiner Neufassung erlaubt, auch bei Unternehmenskrediten Abtretungsverbote und Abtretungseinschränkungen wirksam zu vereinbaren, diskutierte der Ausschuss, ob dadurch die Besicherung von Refinanzierungsgeschäften des Kreditinstituts mit der Zentralbank beeinträchtigt werde. Die Koalitionsfraktionen betonten, sie seien zu dem Ergebnis gekommen, dass dies nicht der Fall sein werde, weil die Kreditinstitute die Vertragsklauseln so fassen könnten, dass die Sicherungsabtretung an die Zentralbank zu Refinanzierungszwecken nicht erfasst werde. Dabei sei davon auszugehen, dass die Zentralbank die Kreditinstitute entsprechend informieren wird. Eine gesetzliche Regelung, die insoweit eine Rückausnahme vorsieht, sei deshalb nicht notwendig.

Abg. Kolbe bedauerte im Namen der Abgeordneten aus den neuen Ländern, dass man sich nicht auf eine Einschränkung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Darlehensgebers wegen Vermögens- oder

Sicherheitenverfall geeinigt habe. Mit diesem Rechtsmittel seien in den neuen Bundesländern viele Kreditverträge gekündigt worden. Eine gesetzgeberische Initiative wäre zu begrüßen gewesen.

Die Koalitionsfraktionen zeigten für diese Position Verständnis, verwiesen aber auf die Aufforderung an die Bundesregierung, die weitere Entwicklung sorgfältig zu beobachten und ggf. geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Die Bundesregierung betonte, sie habe das Problem untersucht und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass sich hieraus zwar ein Problem ergeben könne, aber die restriktive Formulierung des § 490 BGB ausreiche, um Kreditnehmer vor ungerechtfertigten Zwangsvollstreckungen zu schützen. Ein grundsätzlicher Ausschluss des Sonderkündigungsrechts des Darlehensgebers bei deutlicher Verschlechterung der Werthaltigkeit der zugrunde liegenden Sicherheit oder des Vermögensverfalls des Darlehensnehmers würde auf der anderen Seite sehr missbrauchsanfällig werden und der Solvabilitätsverordnung widersprechen, nach der die Banken Kredite mit ausreichenden Eigenkapital zu unterlegen haben.

Ferner machten die Koalitionsfraktionen deutlich, es sei bisher mit Hilfe der Bundesregierung gelungen, Initiativen auf europäischer Ebene zur Abschaffung der Langfrist-Zinsen mit dem Wegfall der Vorfälligkeitsentschädigung abzuwehren. Dem komme besondere Bedeutung zu, wenn man die Entwicklungen der Finanzierungskulturen anderer Finanzmärkte, insbesondere in den USA, beobachtet. Insofern sei es ausdrücklich zu begrüßen, dass im Rahmen des Maßnahmenpaketes „Kreditverkauf“ auf sämtliche Maßnahmen verzichtet worden sei, die den Langfristzins in Deutschland gefährdet hätten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a –neu– (Angabe zu § 25)

Die ursprüngliche Nummer 1 wird Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b –neu– (Angabe zu § 27a –neu–)

Die Folgeänderung ist im Hinblick auf die Einfügung eines neuen § 27a erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 22 Abs. 2)

Die vom Finanzausschuss vorgeschlagene Änderung greift das Petitum des Bundesrates sowie zahlreiche aus der Praxis eingegangene Stellungnahmen zu der im Regierungsentwurf vorgesehenen Neuregelung der Zurechnung von Stimmrechten im WpHG und WpÜG auf. Zur Neuregelung ist vor allem geltend gemacht worden, die Formulierung des Regierungsentwurfs führe zu Rechtsunsicherheit, beeinträchtige die Kommunikation zwischen Aktionären über das gebotene Maß hinaus und sei deshalb auch im Hinblick auf die europarechtliche Kapitalverkehrsfreiheit und internationale Standards bedenklich.

Hierzu ist grundsätzlich anzumerken, dass durch die Neuregelung nicht die Kommunikation, die zwischen den Aktionären in den letzten Jahren zugenommen hat, behindert werden soll. Vielmehr soll auch weiterhin ein konstruktiver Dialog der Aktionäre untereinander sowie mit den Emittenten möglich sein. Insbesondere sollen Aktionäre auch weiterhin in Abstimmung miteinander sich für eine Aufrechterhaltung des Status Quo und gegen eine Umgestaltung der unternehmerischen Ausrichtung aussprechen können, in dem sie geplante unternehmerische Maßnahmen wie z. B. die Ausnutzung genehmigten Kapitals oder den Rückkauf eigener Aktien ablehnen, ohne dass hieraus wertpapierhandelsrechtliche Mitteilungspflichten oder die Verpflichtung zur Abgabe eines Angebots nach dem WpÜG resultieren.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Finanzausschuss vor, die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung in mehrfacher Hinsicht zu modifizieren.

Zunächst wird auf den noch im Regierungsentwurf enthaltenen neuen Zurechnungstatbestand des „Erwerbs von Aktien“ verzichtet. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass letztlich nur ein Verhalten zu einer Zurechnung führen soll, das eine Abstimmung in Bezug auf den Emittenten bzw. die Zielgesellschaft beinhaltet. Bei einem bloßen – ggf. auch gemeinsam erfolgenden – Aktienerwerb ist dies nicht zwangsläufig der Fall.

Beibehalten werden soll zunächst der Geltungsbereich der bisherigen Regelung, die die Abstimmung über die Ausübung von Stimmrechten in der Hauptversammlung erfasst. Zudem wird an der im Regierungsentwurf vorgesehenen Erweiterung der Zurechnung auf anderweitige Vereinbarungen zwischen Aktionären festgehalten. Künftig kann danach als Abstimmungsgegenstand auch ein Verhalten außerhalb der Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung zu einer Zurechnung führen, sofern die weiteren Voraussetzungen des neuen Satzes 2 vorliegen.

Jedoch soll auch weiterhin die Möglichkeit einer Abstimmung in Einzelfällen erhalten bleiben. Die Ausnahme schafft für die Betroffenen Rechtssicherheit und berücksichtigt zugleich, dass Absprachen nur dann zu einer Zurechnung führen sollen, wenn sich die Aktionäre im Rahmen einer längerfristig angelegten Strategie zur gemeinsamen Verfolgung unternehmerischer Ziele zusammenschließen. Punktueller Einflussnahmen auf den Emittenten gelten danach nicht als abgestimmtes Verhalten. Somit werden regelmäßig weder einzelne Abstimmungen über unterschiedliche Gegenstände noch wiederholte Abstimmungen zum selben Sachverhalt vom Zurechnungsbestand erfasst. Insbesondere führt die Abstimmung über mehrere Beschlussgegenstände der Hauptversammlung allein nicht zur Stimmrechtszurechnung. Auch bei der Vorabstimmung über die Nominierung von Kandidaten für die Besetzung des Aufsichtsrats handelt es sich regelmäßig um eine Abstimmung im Einzelfall, die keine Stimmrechtszurechnung begründet.

Das für die Zurechnung relevante Zusammenwirken der Aktionäre wird in Satz 2 durch eine Legaldefinition des abgestimmten Verhaltens weiter konkretisiert. Wie bisher sollen Vereinbarungen über die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung einen Fall des abgestimmten Verhaltens darstellen. Im Hinblick auf das neu in das Gesetz aufgenommene Kriterium des „Zusammenwirkens in sonstiger Weise“ schlägt der Finanzausschuss vor, nicht bereits jedes Verhalten zu erfassen, das geeignet ist, die unternehmerische Ausrichtung zu beeinflussen. Vielmehr sollen hier nur Fälle zu einer Zurechnung führen, bei denen die Einflussnahme auf die unternehmerische Ausrichtung auch tatsächlich Ziel des abgestimmten Verhaltens ist. Zudem sollen hier nur Fälle erfasst werden, denen eine gemeinsame Strategie der Aktionäre zugrunde liegt, auf Grund ihres gesellschaftsrechtlich vermittelten Einflusses die unternehmerische Ausrichtung zu ändern, beispielsweise eine grundlegende Änderung des Geschäftsmodells oder eine Trennung von wesentlichen Geschäftsbereichen herbeizuführen.

Der Finanzausschuss hält es zudem für angezeigt, für die neu erfassten Fälle des Zusammenwirkens, das nicht auf die Ausübung von Stimmrechten gerichtet ist, nur Maßnahmen zu erfassen, die erheblich sind und zugleich auf eine dauerhafte Wirkung gerichtet sind. Der Abstimmungsgegenstand muss für die unternehmerische Ausrichtung des Emittenten von großer Bedeutung und von einer gewissen Nachhaltigkeit geprägt sein. Ein geschäftlich

geringfügiger, aber zeitlich länger andauernder Einfluss von Aktionären auf die unternehmerische Ausrichtung des Emittenten soll ebenso wenig erfasst werden wie eine einzelne gravierende Maßnahme, die keine längerfristigen Wirkungen auf die Unternehmenspolitik hat. Koalitionen innerhalb des Aufsichtsrats führen nicht zur Stimmrechtszurechnung. Eine andere Auffassung würde nicht nur die erforderliche offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats beeinträchtigen, sie wäre auch mit der vom Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 18. September 2006 (II ZR 137/05) hervorgehobenen unabhängigen Rechtsstellung der Aufsichtsratsmitglieder nicht vereinbar.

Zu Nummer 4 (§ 27a –neu–)

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung als § 27 Abs. 2 WpHG vorgesehene Bestimmung wird nunmehr als neuer § 27a WpHG gefasst. Diese Änderung dient der Übersichtlichkeit und damit der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Während im Regierungsentwurf vorgesehen war, dass der Mitteilungspflichtige seine Ziele und Mittel auf Verlangen des Emittenten offen legt, sieht der neue § 27a WpHG eine grundsätzliche Mitteilungspflicht vor, von der durch Satzungsregelung abgewichen werden kann. Durch die Änderung wird verhindert, dass gezielt nur von den dem Management eines Emittenten kritisch gegenüber eingestellten Anteilseignern die Meldung von Zielen und Herkunft der Mittel verlangt wird. Auf die im Regierungsentwurf geforderte Offenlegung des Ziels, die Kontrolle über den Emittenten zu erlangen, wird verzichtet. Eine Erweiterung der übernahmerechtlichen Informationspflichten ist nicht bezweckt.

Art. 25 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 85/611/EWG wird durch § 64 Abs. 2 InvG umgesetzt. Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften sowie EG-Investmentvermögen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375 S. 3) unterliegen, und deren Verwaltungsgesellschaften sind nach Satz 6 in jedem Fall von der Mitteilungspflicht ausgenommen, da diese grundsätzlich keine Beteiligung in der hier relevanten Höhe von mindestens 10 Prozent der Stimmrechte halten dürfen. Durch die Bezugnahme auf Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Richtlinie 85/611/EWG, der durch § 65 Satz 1 und 2 des Investmentgesetzes umgesetzt wurde, werden die Gesellschaften auch bei

kurzfristigen Überschreitungen der Anlagegrenze von der Meldepflicht befreit.

Absatz 3 ermöglicht es Emittenten mit Sitz im Inland, durch Satzungsbestimmung die Mitteilungspflicht hinsichtlich der Ziele und Herkunft der Mittel in Absatz 1 und der Offenlegung gemäß Absatz 2 außer Kraft zu setzen. Die Ausnahme kann nur für die Gesamtheit der Angaben nach Absatz 1 vorgesehen werden. Die Aufnahme einer entsprechenden Satzungsbestimmung und ihr Widerruf richten sich für Emittenten mit Sitz im Inland nach den allgemeinen Vorschriften des Aktiengesetzes. Für Emittenten mit Sitz im Ausland gilt entsprechendes.

Zu Nummer 5 (§ 28)

Die Neufassung beinhaltet zunächst in dem neuen Satz 3 eine redaktionelle Korrektur. Sie verhindert den nach dem Regierungsentwurf möglichen Umkehrschluss, dass der Stimmrechtsverlust bis zur Erfüllung der Meldepflicht auch dann eingreift, wenn kein Verschulden vorliegt.

Mit Satz 4 werden Bagatellverstöße von der neu eingefügten Sanktion des sechs Monate fortwirkenden Rechtsverlusts bei einer unterlassenen Mitteilung der tatsächlichen Höhe der Stimmrechtsanteile ausgenommen. Neben der Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten, den sechs Monate nachwirkenden Rechtsverlust auf Fälle zu beschränken, in denen in einer zurückliegenden Mitteilung eine erhebliche Abweichung von der tatsächlichen Stimmrechtshöhe des Meldepflichtigen vorlag oder die Mitteilung über die Berührung einer der Schwellen des § 21 WpHG unterblieben ist. Bei geringfügigen Abweichungen von weniger als 10 Prozent der richtigen Stimmrechtshöhe soll den Mitteilungspflichtigen eine Korrektur ermöglicht werden, ohne die strengere Sanktion des Satzes 3 auszulösen.

Zu Nummer 6 (§ 41)

Zu Buchstabe a (Abs. 4a)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Ergänzung der Übergangsregelung in § 41 Abs. 4a Satz 1 WpHG stellt klar, dass diese Bestandsmitteilungspflicht ohne Berücksichtigung der Änderung in § 22 Abs. 2 WpHG zu erfolgen hat.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 5)

Mit der Ergänzung der Übergangsregelung in § 41 Abs. 4a Satz 5 WpHG wird klargestellt, dass die Änderung des § 25 WpHG keine Auswirkungen auf die Mitteilungspflicht hinsichtlich der zum Stichtag 20. Januar 2007 gehaltenen Finanzinstrumente hat.

Der Inhalt der bis zum 20. März 2007 abzugebenden Mitteilung nach § 25 WpHG richtet sich nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des § 25 WpHG, auch wenn der Mitteilungspflichtige der Meldepflicht bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht nachgekommen ist.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 6)

Auch mit der Neufassung der Übergangsregelung in § 41 Abs. 4a Satz 6 WpHG wird klargestellt, dass die Änderung der § 25 WpHG keine Auswirkungen auf den Inhalt der Mitteilungspflicht zum Stichtag 20. Januar 2007 hat.

Zu Buchstabe b (Abs. 4b –neu– und 4c –neu–)

Zu Abs. 4b –neu–

Satz 1 und 2 schließen aus, dass für die vorhandenen Bestände aufgrund der neuen Berechnungsweise nach § 25 Abs. 1 Satz 3 WpHG (Aggregation) mit Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Mitteilungspflicht besteht, solange nicht erneut eine der für § 25 WpHG geltenden Schwellen erreicht, überschritten oder unterschritten wird. Satz 3 stellt klar, dass Mitteilungen, die vor Inkrafttreten der Änderungen in § 25 WpHG rechtswidrig nicht oder falsch abgegeben wurden, ab Inkrafttreten der Änderungen nach neuem Recht, d.h. aggregiert abgegeben werden müssen.

Zu Abs. 4c –neu–

Durch Satz 1 und 2 wird vermieden, dass aufgrund der geänderten Regeln zum Acting in Concert in den Fällen möglicherweise schon lange zurückliegender Abstimmungen, die nach früherer Rechtslage keine Kontrolle vermittelten, mit Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Mitteilungspflicht entsteht. Die nach § 22 Abs. 2 WpHG nach neuer Rechtslage zuzurechnenden Stimmrechte des Dritten, unterliegen jedoch dann einer Mitteilungspflicht, wenn erneut eine der für § 21 WpHG geltenden Schwellen erreicht, überschritten oder unterschritten wird. Satz 3 enthält eine entsprechende Regelung im Hinblick auf § 25 WpHG.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 30 Abs. 2)

Die Änderungen des § 30 Abs. 2 WpÜG entsprechen denjenigen des § 22 Abs. 2 WpHG, um den Gleichlauf beider Vorschriften zu erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 68)

Zu Buchstabe a (Abs. 3)

Die Änderung stellt sicher, dass in den Fällen, in denen erst durch die Neufassung des § 30

Abs. 2 WpÜG die Kontrolle durch Stimmrechtzurechnung erlangt wird, kein Pflichtangebot veröffentlicht werden muss. Diese Regelung dient dem Vertrauensschutz Betroffener, die anderenfalls aufgrund von in der Vergangenheit liegenden Abstimmungen, die nach bisheriger Rechtslage keine Kontrolle vermittelten, ein Pflichtangebot abgeben müssten. Eine ähnliche Regelung galt bereits bei Inkrafttreten des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

Die bisher in § 68 Abs. 3 WpÜG enthaltene Übergangsregelung ist gegenstandslos und kann daher entfallen.

Zu Buchstabe b (Abs. 4)

Die Vorschrift beinhaltet die bislang in Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Übergangsregelung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 67)

Zu Buchstabe a (Abs. 1)

Der neu vorgesehene Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei in- und ausländischen Investmentvermögen, deren Anteile in Form von Inhaberanteilen an das breite Publikum verkauft werden (Publikumsfonds), im Hinblick auf die Vielzahl von Anlegern (häufig mehrere Tausend) eine Zurechnung der im Investmentvermögen (z. B. Sondervermögen beim Vertragstyp oder Investmentaktiengesellschaft beim Gesellschaftstyp) befindlichen Aktien auf die einzelnen Anleger faktisch nicht möglich ist, selbst wenn formal der Weg des Miteigentums statt des Treuhand Eigentums gewählt wurde. Dagegen sind bei Investmentvermögen mit einer überschaubaren Anzahl institutioneller Anleger (Spezialfonds) oder auch bei Publikumsfonds mit wenigen ausschließlich institutionellen Anlegern, deren Anteile nicht an das breite Publikum verkauft werden, der Kapitalanlagegesellschaft bzw. einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentaktiengesellschaft die Anleger bekannt. Aus Gründen des Emittentenschutzes und der Gleichbehandlung ist es geboten, die Regelung auch auf ausländische Investmentvermögen zu erstrecken. Mit dem letzten Halbsatz wird dem Umstand Rechnung getragen, dass deutsche Investmentfonds (Sondervermögen) und auch einige ausländische Fondstypen keine eigene Rechtspersönlichkeit haben und deshalb nicht selbst als Aktieninhaber in ein Register eingetragen werden. Als Eigentümer wird stattdessen die Kapitalanlagegesellschaft eingetragen, die auch die Stimmrechte ausübt.

Im Übrigen entspricht der Wortlaut dem bisherigen Buchstaben a.

Zu Buchstabe b (Abs. 2)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 geht zurück auf Empfehlungen aus der Praxis. Erfahrungen aus der Schweiz haben gezeigt, dass Gesellschaften in ihren Satzungen nicht nur Höchstgrenzen vorsehen, ab denen eine Eintragung von Legitimationsaktionären nicht mehr zulässig ist, sondern auch Schwellenwerte bestimmen, innerhalb derer eine Eintragung gegen Offenlegung des Inhabers möglich ist. Eine solche gestufte Satzungsregelung erscheint aus praktischen Gründen sinnvoll. Sie ist flexibler und behindert die Marktteilnehmer so wenig wie möglich. Es erscheint gerechtfertigt, in dem Fall, in dem völlig ohne Offenlegung der Legitimationsstellung eine Eintragung begehrt wird, die zwar keine absolute Höchstgrenze überschreitet, aber innerhalb entsprechender Schwellenwerte liegt, die Stimmrechte ebenfalls auszuschließen.

Zu Buchstabe c (Abs. 4)

Über die unter Doppelbuchstabe aa vorgesehene Änderung in Satz 4 wird die für Absatz 1 vorgesehene Sonderregelung für Investmentvermögen auch auf den Auskunftsanspruch erstreckt, da sich hier dieselben praktischen Schwierigkeiten stellen.

Die neu unter Doppelbuchstabe bb vorgesehene Regelung geht zurück auf Sorgen der Kreditwirtschaft und stellt klar, dass Kreditinstitute im Falle einer vorübergehenden Eintragung in das Aktienregister nicht von satzungsmäßigen Beschränkungen nach Absatz 1 Satz 3 erfasst werden. Der bisherige Absatz 4 Satz 4 wurde im Rahmen des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) mit folgender Begründung eingefügt:

„Die Kreditinstitute müssen bei der Eintragung der Erwerber von Namensaktien mitwirken. In der Praxis wird zunächst der Veräußerer ausgetragen, für einen sehr kurzen Zeitraum soll dann seine Depotbank eingetragen werden und danach der Erwerber. Dieser Vorgang dauert derzeit ca. zwei Tage. Die Kreditinstitute haben die Sorge, wegen dieses formalen Einspringens für kurze Zeit mit Pflichten nach § 128 AktG und dem WpHG (Meldepflichten) konfrontiert zu werden und wollen an diesem Verfahren deshalb nicht mitwirken. Mit dem vorgeschlagenen kleinen Zusatz in § 67 Abs. 4 AktG kann man ihnen diese Sorge nehmen.“ (Drucksache 16/2781, S. 88).“

Dieselben Überlegungen rechtfertigen es, die Kreditinstitute bei einer entsprechenden

vorübergehenden Eintragung im Aktienregister auch von satzungsmäßigen Beschränkungen nach Absatz 1 Satz 3 auszunehmen.

Zu Artikel 6 –neu– (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Anpassung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 2 (§ 309 Nr. 10)

§ 309 Nr. 10 BGB in der geltenden Fassung erklärt AGB-Klauseln bei Kauf-, Dienst- und Werkverträgen für unwirksam, nach denen ein Dritter anstelle des Verwenders der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt oder eintreten kann, es sei denn, in der Bestimmung wird der Dritte namentlich bezeichnet oder dem anderen Vertragsteil das Recht eingeräumt, sich vom Vertrag zu lösen. Die Vorschrift gilt ausdrücklich nur für Kauf-, Dienst- und Werkverträge; durch die Änderung werden auch Darlehensverträge erfasst.

Zwar wird der Darlehensnehmer auch bereits nach geltender Rechtslage vor einer unangemessenen Benachteiligung geschützt. Die Wirksamkeit einer Vertragsübernahmeklausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen beurteilt sich nach der allgemeinen Vorschrift des § 307 BGB, nach der darauf abzustellen ist, ob der Vertragspartner des Verwenders der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt wird. Dies wird im Regelfall anzunehmen sein, da sich die Rechtsstellung des Darlehensnehmers durch den Wechsel des Vertragspartners erheblich verschlechtern kann. Eine solche Bewertung einer Vertragsübernahmeklausel in Darlehensverträgen wird auch durch Art. 3 Abs. 3 i.V.m. mit Nr. 1p des Anhangs der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen nahe gelegt. Zu der Liste der Klauseln, die die Mitgliedsstaaten als missbräuchlich ansehen können, zählen danach auch solche, die die Möglichkeit vorsehen, dass der Vertrag ohne Zustimmung des Verbrauchers vom Gewerbetreibenden abgetreten wird, wenn dies möglicherweise eine Verringerung der Sicherheiten für den Verbraucher bewirkt.

Die Aufnahme des Darlehensvertrags in die Vorschrift des § 309 Nr. 10 BGB dient der Klarstellung und Vorwegnahme der Beurteilung einer Vertragsübernahmeklausel bei Darlehensverträgen im Einzelfall. Sie steht im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom

5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und trägt zur Rechtssicherheit bei.

Die Abtretung der Darlehensforderung (im Gegensatz zur Vertragsübernahme) bleibt weiterhin möglich. Solche Abtretungen sollen in der Regel andere Forderungen absichern und Refinanzierungen ermöglichen. Damit sind die Belange der Kreditwirtschaft ausreichend gewahrt.

Zu Nummer 3 (§ 492 Abs. 1a)

Bei Immobiliardarlehensverträgen soll der Verbraucher künftig darüber unterrichtet werden, dass Forderungen aus dem Vertrag abgetreten werden können oder das Vertragsverhältnis insgesamt auf einen Dritten übertragen werden kann. Anders als bei üblichen Verbraucherdarlehensverträgen genießt bei Immobiliardarlehensverträgen das Vertrauen beider Vertragspartner gerade auch im Hinblick auf eine längerfristige Bindung besondere Bedeutung. Gestalten allerdings die Kreditinstitute ihr Geschäftsfeld oder ihren Betrieb um, kann sich dies auch auf Immobiliardarlehensverträge auswirken. Abtretungen und Übertragungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Darlehensnehmer hiervon überrascht werden können.

Deshalb erscheint es angezeigt, die Darlehensnehmer bereits beim Abschluss solcher Verträge auf die entsprechenden rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen. Dies betrifft insbesondere die Abtretung einzelner Forderungen oder die Übertragung im Wege der Betriebsumwandlung. Somit werden die Darlehensnehmer rechtzeitig über die Gestaltungsmöglichkeiten informiert, ohne dass auf der anderen Seite die Möglichkeiten zu entsprechenden Neuausrichtungen im Geschäftsbetrieb erschwert würden.

Der Hinweis soll, wie die übrigen, in § 492 BGB vorgesehenen Informationen auch, in die vom Darlehensnehmer zu unterzeichnende Vertragsklärung aufgenommen werden. Insbesondere durch die Pflicht zur Unterzeichnung wird sichergestellt, dass der Darlehensnehmer die Information auch zur Kenntnis nehmen kann. Allerdings soll der Hinweis auf Immobiliardarlehensverträge beschränkt sein, weshalb er in § 492 Abs. 1a BGB verortet wird, wo dieser Vertragstyp definiert ist.

Der Hinweis soll „deutlich gestaltet“ sein. Dies entspricht vom Wortlaut her der Beschreibung der Widerrufsbelehrung in § 355 BGB. Die für die Widerrufsbelehrung entwickelten Kriterien sollen auf den Hinweis entsprechend anwendbar sein. So wird gewährleistet, dass der Darlehensnehmer den Hinweis ohne große Schwierigkeiten zur Kenntnis nehmen

kann und er nicht zwischen den übrigen Vertragsbedingungen untergeht.

Der Hinweis bezieht sich auf die Abtretung von Forderungen des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag. Dies sind insbesondere Geldforderungen wie Tilgungs-, Zins- und Kostenansprüche. Auch die Forderung der Restschuld ist eine Forderung aus dem Darlehensvertrag und kann abgetreten werden. Der Hinweis ist entbehrlich, soweit im Vertrag ein entsprechendes Abtretungsverbot (§ 399 BGB) vereinbart wurde. „Soweit“ bedeutet, dass auf den Hinweis nur verzichtet werden darf, soweit das Abtretungsverbot greift. Beschränkt sich etwa das vereinbarte Abtretungsverbot auf die Zeit, während der der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommt, ist der Hinweis für die Möglichkeit der Abtretung bei Vertragsverletzungen zu erteilen.

Hingewiesen werden soll genauso auf die Übertragung des Vertragsverhältnisses insgesamt, also auf einen Austausch des Darlehensgebers. Nach allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften ist hierfür grundsätzlich die Zustimmung des Darlehensnehmers erforderlich, denn der Darlehensvertrag begründet u. a. mit der Pflicht des Darlehensgebers zur Gewährung des Darlehens Rechte des Darlehensnehmers, so dass es zur Übertragung der Genehmigung des Darlehensnehmers nach § 415 Abs. 1 BGB bedarf. Dieses Genehmigungserfordernis entfällt jedoch in den Fällen der Übertragung nach dem Umwandlungsgesetz. Deshalb erstreckt sich die Hinweispflicht auch auf Übertragungen. Der Hinweis ist aber nur insoweit verpflichtend, als der Darlehensgeber übertragen „darf“, was in allen Fällen der rechtsgeschäftlichen Übertragung der Fall ist. Ein Hinweis auf die gesetzliche Sukzession etwa bei Erbfällen oder Insolvenzen ist dagegen nicht erforderlich. Auf diesen Hinweis kann verzichtet werden, soweit die Übertragung ohnedies der Zustimmung des Darlehensnehmers bedarf.

Enthält die vom Darlehensnehmer unterzeichnete Vertragserklärung die Angabe nicht, soll dies nicht zur Nichtigkeit (§ 494 BGB) führen, da diese Sanktion unangemessen wäre. Vielmehr handelt es sich um eine Pflichtverletzung des Darlehensgebers, die den Darlehensnehmer zu Schadensersatz berechtigt.

Zu Nummer 4 (§ 492a)

Mit der neuen Vorschrift werden Unterrichtungspflichten des Darlehensgebers zu einem Zeitpunkt eingeführt, zu dem das Darlehensverhältnis besteht, aber eine vereinbarte Zinsbindung ausläuft oder die Rückzahlungsforderung insgesamt fällig wird. In

diesen Fällen soll der Darlehensnehmer rechtzeitig darüber unterrichtet werden, dass sich am Vertragsverhältnis Änderungen ergeben können. Ein Zeitraum von drei Monaten erscheint angezeigt, aber auch ausreichend, um warnend auf den Darlehensnehmer zu wirken und ihm zugleich die Möglichkeit zu geben, den Markt zu erforschen.

Absatz 1 bestimmt, dass der Darlehensgeber den Darlehensnehmer rechtzeitig vor Ablauf der Zinsbindungsfrist darüber unterrichtet, ob er eine neue Zinsbindung eingehen möchte und, falls ja, welches die aktuellen Bedingungen sind. Damit soll der Darlehensnehmer in die Lage versetzt werden, grob die möglicherweise anstehenden Veränderungen abschätzen zu können. Es stellt für den Darlehensgeber keinen nennenswerten Aufwand dar, seinem Vertragspartner die aktuellen Konditionen vorzustellen. Andererseits erscheint der notwendige Bedenkzeitraum von drei Monaten als zu lange, um den Darlehensgeber schon zu einem verbindlichen Folgeangebot zu verpflichten.

Absatz 2 enthält eine dem Absatz 1 entsprechende Regelung für den Fall, dass die Rückzahlungsforderung des Darlehensgebers binnen drei Monaten fällig wird. Der Darlehensgeber soll erklären, ob er bereit ist, das Darlehensverhältnis fortzuführen. In diesem Fall soll er über seine aktuellen Vertragsbedingungen unterrichten.

Absatz 3 dehnt die Pflichten nach Absatz 1 und 2 auf Zessionare aus, wobei Fälle der stillen Zession entsprechend der Regelung des § 496 Abs. 2 BGB ausgenommen werden. Dadurch erfährt der Schuldner, ob auch der neue Gläubiger zur Fortsetzung des Vertrages bereit ist und welche Konditionen dieser zugrunde legen würde. Hintergrund ist, dass der ursprüngliche Gläubiger – der aufgrund des fortbestehenden Kreditvertrages u. U. verpflichtet ist, ein Angebot vorzulegen – an einer Fortsetzung regelmäßig kein Interesse haben wird, da er sonst die Forderung aus dem Darlehensvertrag kaum abgetreten hätte. Er wird daher geneigt sein, keine besonders vorteilhaften Konditionen anzubieten. Deshalb soll auch der neue Gläubiger zu entsprechenden Angaben verpflichtet werden. Der Schuldner hat damit die Möglichkeit, ein entsprechendes Angebot mit dem des ursprünglichen Gläubigers zu vergleichen und darüber hinaus ausreichend Zeit, weitere Angebote einzuholen.

Die Verletzung der in der Vorschrift geregelten Pflichten löst Schadensersatzansprüche aus. Die gesetzliche Anordnung, das Vertragsverhältnis fortzuführen, erscheint nicht zielführend. Dies kann für den Darlehensnehmer auch nachteilig sein, etwa

wenn der marktübliche Zins bei Vertragsbeendigung niedriger ist als der vertraglich vereinbarte Zinssatz.

Zu Nummer 5 (§ 496)

Der neue § 496 Abs. 2 BGB begründet die Verpflichtung, bei offenen Abtretungen oder Übertragungen des Vertragsverhältnisses den Darlehensnehmer über den neuen Gläubiger oder Vertragspartner zu informieren. Dies gibt dem Darlehensnehmer die Gelegenheit, die Geschäftsziele des neuen Gläubigers kennenzulernen und sich beizeiten zu entscheiden, ob er insbesondere eine längerfristige Vertragsbeziehung mit dem neuen Gläubiger oder Vertragspartner fortsetzen möchte.

Es handelt sich um eine vertragliche Verpflichtung, die den Darlehensgeber trifft. Zur Unterrichtung verpflichtet ist deshalb bei Abtretungen in der Regel der Zedent, weil es sich um eine vertragliche Verpflichtung handelt und der Zedent Vertragspartner des Darlehensnehmers bleibt. Im Falle einer Vertragsübernahme ist dagegen der Übernehmende als neuer Vertragspartner verpflichtet. Entscheidend ist aber, dass die Unterrichtung stattfindet, weshalb darauf verzichtet wird, gesetzlich vorzuschreiben, wen diese Pflicht trifft. Daher können Zessionar und Zedent oder die Übernahmepartner dies auch in den jeweiligen Verträgen, die zur Abtretung oder zum Vertragspartnerwechsel führen, vereinbaren.

Sätze 2 und 3 regeln, dass bei sogenannten stillen Zessionen die Pflicht nicht bestehen soll. Stille Zessionen sind insbesondere Sicherungsabtretungen und ähnliche Fälle, bei denen der neue Gläubiger nicht gegenüber dem Darlehensnehmer in Erscheinung tritt.

Die neue Regelung erfolgt als Absatz 2, weil sie systematisch eher zu Absatz 1 als zu dem bisherigen Absatz 2 gehört. Der bisherige Absatz 2 wird deshalb in Absatz 3 verschoben.

Zu Nummer 6 (§ 498 Abs. 3)

§ 498 BGB sieht in Verbraucherdarlehensverträgen einen besonderen Kündigungsschutz für die Fälle vor, in denen ein Darlehensnehmer, der Verbraucher ist, mit seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen in geringen Rückstand gerät. Der Darlehensgeber darf das Vertragsverhältnis erst kündigen, wenn der Rückstand einen gewissen Prozentsatz der geschuldeten Teilzahlungen erreicht hat und er den Darlehensnehmer – regelmäßig unter Anbietetung eines Schlichtungsgesprächs – erfolglos zur Bezahlung des Rückstandes aufgefordert hat. Kann der Darlehensgeber kündigen, ermäßigt sich die Restschuld des Darlehensnehmers um die Zinsen und

Kosten, die infolge der vorzeitigen Beendigung des Darlehensvertrages nicht mehr anfallen.

Diese Regelung gilt gemäß dem bisherigen Absatz 3 nicht für Grundpfandrechlich gesicherte Darlehensverträge. In der Gesetzesbegründung zu der Vorgängervorschrift (Drucksache 11/5462, S. 18, zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 VerbrKrG) wird ausgeführt, dass die Vorschrift auf Realkredite wegen der zumeist langen Laufzeiten mit ihrer niedrigen Anfangstilgung nicht zugeschnitten sei. Außerdem erfülle die Einräumung eines Grundpfandrechts eine besondere Warnfunktion.

Der Wert dieser Warnung hängt jedoch auch vom Vertrauen in den Vertragspartner ab und verringert sich bei einem Wechsel des Vertragspartners oder der Geltendmachung von Forderungen durch einen neuen Gläubiger. Insoweit wird auch Beschwerde darüber geführt, dass in Folge der gültigen Regelung Darlehensgeber schon bei geringem Zahlungsverzug sachlich unzutreffend auf Vermögensverfall schließen und versuchten, den Darlehensvertrag nach § 490 Abs. 1 BGB außerordentlich zu kündigen und sodann wegen des geringen Rückstandes Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, den Kündigungsschutz des § 498 BGB auf grundpfandrechlich gesicherte Verträge auszudehnen. Diese Ausdehnung hat auch eine Ausstrahlungswirkung auf die Kündigungsmöglichkeit nach § 490 Abs. 1 BGB wegen Vermögensverfall des Darlehensnehmers. Die Kündigung nach § 490 Abs. 1 BGB wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners oder einer wesentlichen Wertminderung des sichernden Grundstücks und darauf beruhender Ausfallgefahr wird von dem Vorschlag nicht berührt. Eine Kündigung allein wegen Zahlungsverzugs hat sich jedoch an den Voraussetzungen des § 498 BGB auszurichten.

Deshalb sieht der neugefasste Absatz 3 nunmehr vor, dass bei Immobiliendarlehensverträgen die Regelung des Absatzes 1 mit der Maßgabe gilt, dass der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 2,5 Prozent des Nennbetrags des Darlehens in Verzug sein muss. Damit wird die Rückstandsquote für Immobiliendarlehensverträgen so festgelegt, dass bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Rückstand von etwa einem halben Jahr zur Verzugsündigung ausreicht. Mit der Regelung in Absatz 3 wird sichergestellt, dass die Rechtsstellung des Verbrauchers bei „normalen“ Verbraucherdarlehen gemäß § 498 Abs. 1 BGB unverändert bleibt.

Zu Nummer 7 (§ 1192 Abs. 1a)

Um den Grundstückseigentümer vor den besonderen Risiken der Übertragung einer Grundschuld, die zur Sicherung eines Anspruchs verschafft worden ist (Sicherungsgrundschuld) zu schützen, ist dafür Sorge zu tragen, dass er die sich aus einem Sicherungsvertrag ergebenden Einreden gegen die Grundschuld auch jedem Erwerber entgegenhalten kann. Da die Möglichkeit des gutgläubigen einrededefreien Erwerbs der Grundschuld nach § 1192 Abs. 1, § 1157 Satz 2 BGB für den Grundstückseigentümer zu einem Verlust seiner Einreden führt, ist es geboten, den gutgläubigen einrededefreien Erwerb bei Sicherungsgrundschulden insoweit auszuschließen.

Der neue § 1192 Abs. 1a Satz 1 BGB enthält eine den § 1157 BGB ergänzende Sonderregelung hinsichtlich des Fortbestehens der Einreden, die der Grundstückseigentümer aufgrund des Sicherungsvertrags gegen die Inanspruchnahme aus einer Sicherungsgrundschuld erheben kann.

Zur Bezeichnung der Sicherungsgrundschuld wird in Satz 1 Halbsatz 1 an die Formulierung des § 216 Abs. 2 Satz 1 BGB angeknüpft. In Abweichung von § 1157 Satz 1 BGB wird geregelt, dass der Grundstückseigentümer dem Erwerber der Sicherungsgrundschuld nicht nur diejenigen Einreden aus dem Sicherungsvertrag entgegensetzen kann, deren Tatbestand im Zeitpunkt des Übergangs bereits erfüllt war. Nach der Neuregelung können gegen die Inanspruchnahme aus der Sicherungsgrundschuld vielmehr auch diejenigen Einreden erhoben werden, "... die sich aus dem Sicherungsvertrag ergeben", die also im Zeitpunkt des Übergangs der Sicherungsgrundschuld im Sicherungsvertrag bereits begründet waren, deren Tatbestand aber erst später vollständig verwirklicht wurde.

Einreden, die dem Grundstückseigentümer aufgrund des Sicherungsvertrags mit dem bisherigen Gläubiger gegen die Grundschuld "zustehen" (im Zeitpunkt des Übergangs also bereits verwirklicht waren), sind zum Beispiel die Einreden der Nichtvaluierung, des vollständigen oder teilweisen Erlöschens der gesicherten Forderung vor der Übertragung der Grundschuld oder die Einrede der fehlenden Fälligkeit der gesicherten Forderung. Demgegenüber ist der häufigste Fall einer "sich aus dem Sicherungsvertrag ergebenden" Einrede der Einwand, die gesicherte Forderung sei nach Übertragung der Sicherungsgrundschuld in voller Höhe oder teilweise getilgt worden.

Insoweit ergeben sich verschiedene Fallkonstellationen, je nachdem, ob die Sicherungsgrundschuld isoliert oder zusammen mit der gesicherten Forderung übertragen wurde. Hat der

bisherige Sicherungsnehmer die Sicherungsgrundschuld übertragen, ist aber selbst Gläubiger der gesicherten Forderung geblieben, so kann der Grundstückseigentümer dem Erwerber der Sicherungsgrundschuld die Einrede des Erlöschens der Forderung (§ 362 Abs. 1 BGB) entgegensetzen, nachdem er die gesicherte Forderung durch Zahlung an den Gläubiger erfüllt hat. Gleiches gilt, wenn die Sicherungsgrundschuld zusammen mit der gesicherten Forderung übertragen wurde und der Eigentümer die gesicherte Forderung durch Zahlung an den Erwerber erfüllt hat. Leistet der Grundstückseigentümer Zahlungen auf die gesicherte Forderung an den bisherigen Gläubiger, nachdem Sicherungsgrundschuld und gesicherte Forderung auf den Erwerber übertragen wurden, ergeben sich unterschiedliche Rechtsfolgen, die davon abhängen, ob der Grundstückseigentümer Kenntnis von der Forderungsabtretung hatte. War dem Grundstückseigentümer die Forderungsabtretung nicht bekannt, so muss der Erwerber die Leistung an den bisherigen Gläubiger gegen sich gelten lassen (§ 407 Abs. 1 BGB). Dem Grundstückseigentümer steht insoweit eine Einrede zu, die er dem Erwerber auch bezüglich des Vorgehens aus der Grundschuld entgegensetzen kann. Hatte der Grundstückseigentümer jedoch Kenntnis von der Forderungsabtretung, bleibt die gesicherte Forderung trotz der Zahlung an den bisherigen Gläubiger bestehen. Somit entsteht keine Einrede, die er dem Erwerber bezüglich eines Vorgehens aus der Grundschuld entgegensetzen könnte.

Eine gesonderte Regelung hinsichtlich des Anspruchs des Grundstückseigentümers auf Rückübertragung der Sicherungsgrundschuld bei Bestehen einer dauerhaften Einrede gegen deren Geltendmachung ist nicht erforderlich. Der Besteller einer Sicherungsgrundschuld hat nach dem Erlöschen der gesicherten Forderung gegenüber dem ursprünglichen Grundschuldgläubiger eine Einrede im Sinn von § 1192 Abs. 1, § 1169 BGB, durch welche die Geltendmachung der Grundschuld dauernd ausgeschlossen ist. Diese Einrede kann nach Absatz 1a 1. Halbsatz dem Erwerber entgegengesetzt werden, so dass auch diesem gegenüber der Anspruch aus § 1192 Abs. 1, § 1169 BGB besteht (vgl. BGH WM 1985, 12/13).

Durch § 1192 Abs. 1a Satz 1 Halbsatz 2 BGB wird ein gutgläubiger einrededefreier Erwerb der Sicherungsgrundschuld hinsichtlich der in Halbsatz 1 genannten Einreden ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn dem Erwerber nicht positiv bekannt war, dass es sich bei der von ihm erworbenen Grundschuld um eine Sicherungsgrundschuld handelte.

Der neue § 1192 Abs. 1a Satz 2 BGB stellt klar, dass in den von Absatz 1a Satz 1 nicht erfassten Fällen § 1157 BGB in Verbindung mit § 1192 Abs. 1 BGB – wie bisher – auch auf Grundschulden Anwendung findet.

Zu Nummer 8 (§ 1193 Abs. 2 Satz 2)

Nach § 1193 Abs. 1 Satz 1 BGB setzt die Fälligkeit der Grundschuld eine Kündigung voraus. Nach Satz 3 beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

In der Praxis wird jedoch vielfach von Absatz 2 der Vorschrift Gebrauch gemacht, wonach die Beteiligten von Absatz 1 Abweichendes vereinbaren können. Üblich sind daher – jedenfalls bei Sicherungsgrundschulden – Vereinbarungen, wonach die Grundschuld sofort fällig sein soll oder wonach sie sofort und fristlos gekündigt werden kann. Wird von einer derartigen Bestimmung Gebrauch gemacht, so kann dies den Gläubiger in eine schwierige Situation bringen, auf die er nicht eingestellt war. Er gerät zeitlich unter großen Handlungsdruck. Ein zwingendes Erfordernis dafür ist indes, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Gläubigers, nicht ersichtlich.

Durch Ergänzung von Absatz 2 soll daher, wenn es sich um eine Sicherungsgrundschuld handelt (§ 1192 Abs. 1a BGB), die Fälligkeit zwingend an das Erfordernis einer vorgängigen Kündigung geknüpft werden. Vereinbarungen über die sofortige Fälligkeit einer Sicherungsgrundschuld werden damit für die Zukunft ausgeschlossen. Ebenso soll ausgeschlossen werden, dass die Grundschuld sofort und fristlos gekündigt werden kann. Vielmehr soll die Kündigung zwingend nur mit einer Frist von sechs Monaten möglich sein. Dies regelt der neue Satz 2.

Zu Artikel 7 –neu– (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Die neuen Anforderungen an eine Verzugs Kündigung sollen grundsätzlich nur für Verträge gelten, die nach dem [Tag der Verkündung] geschlossen wurden. Bei Verträgen, die nach bisherigem Recht geschlossen wurden, haben die Vertragsparteien die bislang gültigen Kündigungsregelungen ihrem Vertrag zugrunde gelegt. Dieser gegenseitige Parteiwille ist grundsätzlich ebenso zu respektieren wie die Anforderungen gerade an Kreditinstitute zur Refinanzierung und Bildung von Ausfallkapital.

§ 498 BGB soll in seiner neuen Fassung jedoch auf Altverträge angewendet werden, wenn nach dem Inkrafttreten das Darlehensverhältnis auf einen neuen Darlehensgeber übertragen wird. Der neue Vertragspartner des Darlehensnehmers kann sich nicht auf denselben Vertrauensschutz berufen wie der

bisherige Darlehensgeber. Er kann sich bereits im Vorfeld über die neuen Kündigungsvoraussetzungen informieren und diese bei den Verhandlungen der Übernahme berücksichtigen. Dagegen haben in der Vergangenheit gerade Verzugs Kündigungen für Aufsehen gesorgt, die infolge eines derartigen Vertragspartnerwechsels stattgefunden haben. Der Darlehensnehmer ist bei einem Vertragspartnerwechsel nicht zwingend zu beteiligen, etwa bei Umwandlungen nach dem UmwG. Seinem mutmaßlichen Willen wird es gerade angesichts der aktuellen Problematik aber entsprechen, verstärkten Kündigungsschutz zu genießen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die neue Kündigungsregelung auch auf bestehende Darlehensverträge auszudehnen, sobald ein Vertragspartnerwechsel auf Seiten des Darlehensgebers stattgefunden hat.

Nach Absatz 2 soll der Ausschluss des gutgläubigen einredefreien Erwerbs von Sicherungsgrundschulden nach § 1192 Abs. 1a BGB auf alle Grundschuldveräußerungen Anwendung finden, die nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes erfolgen. Dabei ist es unerheblich, dass die Grundschuld eventuell bereits vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bestellt worden ist. Somit werden auch die Sicherungsgeber geschützt, die bereits eine Grundschuld bestellt haben. Bei dem Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs der Sicherungsgrundschuld handelt es sich um eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums, die die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit wahrt.

Ein schutzwürdiges Vertrauen der Sicherungsgeber auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage besteht nicht. Ihnen ist es nach wie vor unbenommen, ihre Grundschulden zu übertragen. Der Ausschluss des gutgläubigen einredefreien Erwerbs ist für sie nur von geringem Gewicht. Denn die Sicherungsnehmer trifft bei einer Übertragung der Sicherheit an einen Dritten bereits nach geltendem Recht die Verpflichtung, die ihnen durch den Sicherungsvertrag auferlegten Bedingungen weiterzugeben; andernfalls machen sie sich dem Sicherungsgeber gegenüber schadensersatzpflichtig.

Schützenswerte Interessen des künftigen Erwerbers einer bereits bestellten Sicherungsgrundschuld werden nicht berührt, denn geschützt werden nur Rechtspositionen die einem Rechtssubjekt bereits zustehen.

Nicht einbezogen werden Grundschuldveräußerungen aus der Zeit vor Inkrafttreten der Rechtsänderung. Hierbei handelt es sich um bereits abgeschlossene

Tatbestände, in die nicht nachträglich eingegriffen werden soll.

Nach Absatz 3 sollen die Beschränkungen für Vereinbarungen bezüglich der Fälligkeit und der Kündigung von Sicherungsgrundschulden (§ 1193 Abs. 2 Satz 2 BGB) nicht auf Altfälle angewendet werden. Hier sollen die Vereinbarungen der Vertragsparteien, die nach der alten Fassung ausdrücklich zulässig waren, respektiert werden. Zum Eintritt der Verwertungsreife existieren zumeist im Rahmen der Sicherungsabrede detaillierte, aufeinander abgestimmte Vereinbarungen. In diese soll nicht nachträglich eingegriffen werden.

Zu Artikel 8 –neu– (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Anpassung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2 (§ 769 Abs. 1)

In der Praxis unterwirft sich der Kreditnehmer wegen der Ansprüche des Kreditgebers regelmäßig in einer notariellen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in das mit einem Grundpfandrecht belastete Grundstück und in sein sonstiges Vermögen. Betreibt der Gläubiger aus der vollstreckbaren Urkunde ungerechtfertigt die Zwangsvollstreckung, kann der Schuldner sich dagegen mit der Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO wehren. Dabei kann er gleichzeitig nach § 769 ZPO die Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragen. Das für die Entscheidung über die Vollstreckungsabwehrklage zuständige Gericht kann die Zwangsvollstreckung nach § 769 Abs. 1 Satz 1 ZPO mit oder ohne Sicherheitsleistung einstellen. Ist die Rechtsverfolgung nach § 767 ZPO erfolgversprechend, ist es nicht zu vertreten, dass der Schuldner die Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen nur gegen Sicherheitsleistung soll erreichen können. Die Verfolgung seiner Rechte würde dadurch unangemessen erschwert oder gar unmöglich gemacht, wenn er nicht in der Lage ist, Sicherheit zu leisten. Mit der Ergänzung von § 769 Abs. 1 ZPO soll die erfolgversprechende Geltendmachung von Einwendungen gegen ungerechtfertigte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch Kreditnehmer erleichtert werden. Die neue Regelung zum Absehen von der Sicherheitsleistung lehnt sich an die vergleichbare Regelung in § 707 Abs. 1 Satz 2 ZPO an.

Mit dem neuen Satz 2 wird klar gestellt, dass für das Gericht bei seiner Entscheidung, ob die Zwangsvollstreckung in den Fällen einer Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO oder

einer Klage gegen die Vollstreckungsklausel nach § 768 ZPO mit oder ohne Sicherheitsleistung einzustellen ist, zwei Umstände maßgebend sein sollen. Zum Einen ist dies die Erfolgsaussicht der vom Schuldner geltend gemachten Einwendungen. Ist diese zu bejahen und ist der Schuldner gleichzeitig nicht in der Lage, eine Sicherheitsleistung zu bewirken, so soll das Gericht die Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung einstellen. Nach Satz 3 hat der Schuldner die tatsächlichen, seinen Antrag begründenden Behauptungen glaubhaft zu machen.

Zu Nummer 3 (§ 799a –neu–)

Die Vorschrift sieht einen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch vor, wenn die Vollstreckung aus einer Urkunde im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO auf Grund einer Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO oder einer Abänderungsklage nach § 323 ZPO für unzulässig erklärt worden ist. Die Ersatzpflicht soll in den praktisch bedeutsamen Fällen eingreifen, in denen die Urkunden zur Absicherung von Immobiliengeschäften errichtet worden sind. Dann besteht eine dingliche Haftung wegen der Bestellung von Grundpfandrechten (Satz 1). Daneben hat der Schuldner im Regelfall auch die persönliche Haftung – z. B. in einem Schuldanerkenntnis – übernommen und sich insoweit der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Urkunde unterworfen; diese Fallgestaltung soll durch Satz 2 erfasst werden.

Der Schadensersatzanspruch soll allerdings nur dann bestehen, wenn ein anderer als der in der Urkunde bezeichnete Gläubiger die Vollstreckung zu Unrecht betrieben hat. Denn in diesen Fällen besteht ein besonders schutzwürdiges Vertrauen des Schuldners. Er kann zum einen nicht damit rechnen, dass ihm gegenüber dem neuen Gläubiger vertragliche Ersatzansprüche wegen der ungerechtfertigten Vollstreckung aus der Urkunde zustehen. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung auf einem besonderen Vertrauen des Schuldners gegenüber dem ursprünglichen in der Urkunde bezeichneten Gläubiger beruht. Auf ein solches Vertrauensverhältnis kann sich ein neuer Gläubiger nicht berufen. Denn der Schuldner kann nicht verhindern, dass ihm an Stelle seines ursprünglichen Gläubigers im Wege der Abtretung, Vertragsübernahme oder durch andere Gestaltungen wie z. B. nach dem Umwandlungsgesetz, ein anderer, aus seiner Sicht nicht so vertrauenswürdiger Gläubiger gegenübersteht.

Zu Artikel 9 –neu– (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Durch die Übergangsbestimmung soll dem Vertrauensschutz auf Gläubigerseite Rechnung getragen werden. Für solche Neugläubiger, die vor dem Inkrafttreten des neuen § 799a ZPO die Zwangsvollstreckung betrieben haben und deren Unzulässigkeit bereits festgestellt ist, soll es bei der bisherigen Rechtslage verbleiben. Andernfalls würde in diesen Fällen nachträglich die Schadensersatzpflicht eintreten, was dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Rückwirkungsverbot zuwider liefe. Anders liegt es in Fällen, in denen bis zum Inkrafttreten der Neuregelung noch nicht über die Unzulässigkeit der Vollstreckung befunden ist. In diesen Fällen ist das Vertrauen der Normadressaten in den Fortbestand der bisherigen Rechtslage nicht in gleicher Weise schutzwürdig, denn Gläubiger können die Rechtmäßigkeit ihrer Vollstreckungsmaßnahmen prüfen und bei Einwendungen des Schuldners den Eintritt der Ersatzpflicht durch rechtmäßiges Verhalten (etwa die Rücknahme der unzulässigerweise ausgebrachten Vollstreckungsmaßnahme oder ein Anerkenntnis im Verfahren über die Vollstreckungsabwehrklage) verhindern.

Zu Artikel 10 –neu– (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Durch die Änderung des § 354a HGB soll es Kaufleuten wieder ermöglicht werden, beim Abschluss von Kreditverträgen wirksam ein Abtretungsverbot zu vereinbaren. Nach geltendem Recht bleibt die Abtretung einer Forderung aus einem beiderseitigen Handelsgeschäft trotz einer vorangegangenen Vereinbarung eines Abtretungsverbots im Verhältnis zum Gläubiger und zum Dritten wirksam. Durch den neuen § 354a Abs. 2 HGB wird sichergestellt, dass die Abtretung einer Forderung im Falle einer vorangegangenen Vereinbarung eines

Abtretungsverbots auch zwischen Kaufleuten absolut unwirksam bleibt, wenn es sich bei dieser Forderung um eine Darlehensforderung eines Kreditinstituts handelt. Ohne eine solche Änderung bliebe es dabei, dass die Abtretung einer solchen Darlehensforderung im Verhältnis zum Kreditgeber und zum Dritten wirksam bliebe.

Zu Artikel 11 –neu– (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Die Übergangsvorschrift bewirkt, dass sich die neue Regelung nicht auf bestehende Verträge erstreckt. Eine Erfassung bestehender Verträge würde zu einer nicht beabsichtigten nachträglichen Änderung von Kalkulationsgrundlagen führen.

Zu Artikel 12 –neu– (Inkrafttreten)

Die Regelung des Inkrafttretens in Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Änderung des § 25 WpHG eine erhebliche Anpassung der technischen Systeme und Organisationsabläufe für die Zwecke der Stimmrechtsmeldung bei den betroffenen Kreisen erfordern. Die Frist von sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gibt Zeit zu einer entsprechenden Vorbereitung. Da Artikel 5 auf der Änderung des § 25 WpHG beruht, soll auch diese Regelung erst mit der Änderung des § 25 WpHG in Kraft treten.

Durch Satz 2 wird den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beschließen, dass § 27a Abs. 1 WpHG keine Anwendung findet.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung der neuen Artikel 6 bis 11.

Berlin, den 25. Juni 2008

Leo Dautzenberg
Berichterstatter

Nina Hauer
Berichterstatteerin

Anlage 1

„Diskussionspunkte zur Einführung erweiterter Schuldnerschutzmöglichkeiten bei Forderungsverkäufen durch Banken“

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

(Vorlage zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses in seiner 82. Sitzung am 23. Januar 2008)

Diskussionspunkte zur Einführung erweiterter Schuldnerschutzmöglichkeiten bei Forderungsverkäufen durch Banken

Am 19. September 2007 fand im BT-Finanzausschuss ein Fachgespräch zu der zunehmenden Praxis von Banken statt, Forderungen aus Verträgen über Immobilien- und sonstige Kredite zu verkaufen. Der am 24. Oktober 2007 vom Kabinett verabschiedete Regierungsentwurf eines Risikobegrenzungsgesetzes sieht vor, dass die Bundesregierung Vorschläge für gesetzgeberische Maßnahmen in diesem Zusammenhang unverzüglich, wenn möglich noch im weiteren Verlauf des parlamentarischen Verfahrens zum Risikobegrenzungsgesetz einbringt.

Folgende Vorschläge befinden sich in der Diskussion:

- a) Pflicht des Darlehensgebers zum Angebot nicht abtretbarer Darlehensverträge. Einfügen einer entsprechenden Verpflichtung für Kreditinstitute in das Kreditwesengesetz.
- b) Verpflichtung des Darlehensgebers zum Folgeangebot bzw. auf Hinweis auf Nichtverlängerung des Vertrags. Festlegung einer entsprechenden Unterrichtungspflicht im BGB.
- c) Pflicht zur Anzeige der Abtretung bzw. des Wechsels des Darlehensgebers. Änderung im BGB.
- d) Erweiterung des Kündigungsschutzes der Darlehensnehmer bei Immobiliendarlehensverträgen. Änderung im BGB.
- e) Sonderkündigungsrecht des Darlehensnehmers ohne Vorfälligkeitsentschädigung. Änderung im BGB.
- f) Nicht abtretbare Unternehmenskredite. Änderung im Handelsgesetzbuch.
- g) Verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch bei ungerechtfertigter Vollstreckung.
- h) Ausschluss der Doppelsicherung durch Grundschuld und parallele Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung (Schuldanerkenntnis sowie deren Abtretbarkeit).

**„Formulierungshilfen“
des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz
zur „Verbesserten Transparenz bei Verkäufen von Kreditforderungen“**

(Vorlage zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses in seiner 82. Sitzung am 23. Januar 2008)

1. Pflicht des Darlehensgebers zum Angebot nicht abtretbarer Darlehensverträge

Artikel X

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 wie folgt wie folgt gefasst: „§ 16 nicht abtretbare Kreditforderungen“
3. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16

Nicht abtretbare Kreditforderungen

Ein Institut, das das Kreditgeschäft betreibt, hat auch Kredite anzubieten, deren Forderungen nicht veräußert werden dürfen. Das Institut hat seine Kreditinteressenten vor Abschluss eines Kreditvertrages unaufgefordert auf dieses Angebot sowie die besonderen Voraussetzungen und Konditionen hinzuweisen.“

4. In § 53b Abs. 3 wird in Satz 1 nach der Angabe „§§ 14,“ die Angabe „16,“ eingefügt und in Satz 3 die Angabe „der § 3“ durch die Angabe „die §§ 3, 16“ ersetzt.

(Ggf. sind weitere technische Änderungen im KWG erforderlich.)

Begründung

1. Zu Nummer 1 und Nr. 2 (§ 16 KWG)

Der neue § 16 KWG verpflichtet Kreditinstitute, Kredite mit vertraglich vereinbarten Abtretungsverboten anzubieten. (Für die betroffenen Kredite wäre die Refinanzierung erheblich erschwert.) Damit wird ausgeschlossen, dass der Kreditnehmer in diesen Fällen mit einem neuen Gläubiger konfrontiert wird. Gerade bei langfristigen Kreditbeziehungen kann es für den Darlehensnehmer wichtig sein, einen Vertragspartner auszuwählen und zu behalten, der sein Vertrauen genießt. Damit entsprechende Angebote tatsächlich auf dem Markt zur Verfügung stehen, schreibt der neue § 16 KWG vor, dass Kreditinstitute entsprechende Verträge anbieten müssen.

„Abtretungsresistente“ Kredite sind betriebswirtschaftlich anders zu kalkulieren als Kredite, deren Forderungen uneingeschränkt abgetreten werden können. Diese Kredite werden deshalb voraussichtlich zu einem höheren Zinssatz angeboten werden. Der Kunde kann also wählen, ob er einen Kredit aufnimmt, bei dem er das Risiko eingeht, dass die Forderung gegen ihn abgetreten wird, oder ob er – ggf. gegen Zinsaufschlag – dieses Risiko ausschließen will. Entscheidet sich der Kunde bewusst für einen Kredit, der verkauft werden kann, dann muss er auch bereit sein, die daraus resultierenden Konsequenzen zu tragen. Abwehrkonditionen sind bei der Wettbewerbssituation zwischen den Kreditinstituten nicht zu erwarten. Die Regelung kann im Gegenteil derzeit vorhandene Wettbewerbsnachteile von kleineren Instituten mindern, bei denen die Veräußerung von Krediten nicht zum Geschäftsmodell gehört.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht die Einhaltung der in § 16 KWG normierten Pflichten ausschließlich im öffentlichen Interesse. Die Einhaltung von § 16 KWG kann von der

BaFin wirksam überwacht werden. Bei Verstößen kann sie aufgrund der Generalklausel in § 6 Abs. 3 KWG anordnen, dass das Institut die Norm beachten muss. Bei nachhaltigen und leichtfertigen oder vorsätzlichen Verstößen sind nach § 36 Abs. 2 KWG intensivere Aufsichtsmaßnahmen möglich, die bis zu einer Abberufung des Geschäftsführers gehen können.

Zu Nr. 3 (§ 53 b Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 KWG)

Die Ergänzung der Vorschrift stellt sicher, dass Institute, die aufgrund des europäischen Rechts in Deutschland tätig werden, § 16 KWG beachten müssen.

Die Regelung gewährleistet, dass inländischen Kreditinstituten kein Wettbewerbsnachteil gegenüber Konkurrenten aus dem EU-Bereich erwächst. Unabhängig davon kann es bei einem offenen europäischen Binnenmarkt für den Kreditnehmer keinen Unterschied machen, ob er einen Darlehensvertrag mit einem inländischen oder einem ausländischen Institut schließen will.

2. Verpflichtung des Darlehensgebers zu Folgeangebot oder Hinweis auf Nichtverlängerung des Vertrages

Art. Y

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 492 wird folgender § 492a eingefügt:

„§ 492a

Unterrichtungspflichten während des Vertragsverhältnisses

(1) Ist im Darlehensvertrag ein fester Zinssatz vereinbart und endet die Zinsbindung vor der für die Rückerstattung bestimmten Zeit, unterrichtet der Darlehensgeber den Darlehensnehmer spätestens drei Monate vor Ende der Zinsbindung darüber, ob er zu einer neuen Zinsbindungsabrede bereit ist. Erklärt sich der Darlehensgeber hierzu bereit, muss die Unterrichtung den zum Zeitpunkt der Unterrichtung vom Darlehensgeber angebotenen Zinssatz enthalten.

(2) Der Darlehensgeber unterrichtet den Darlehensnehmer spätestens drei Monate vor Beendigung eines Darlehensvertrages darüber, ob er zur Fortführung des Darlehensverhältnisses bereit ist. Erklärt sich der Darlehensgeber zur Fortführung bereit, muss die Unterrichtung die zum Zeitpunkt der Unterrichtung gültigen Pflichtangaben aus § 492 Abs. 1 Satz 5 enthalten.

(3) Wurden Forderungen aus dem Darlehensvertrag abgetreten, treffen die Pflichten nach Absatz 1 und 2 auch den neuen Gläubiger.“

(Ggf. sind weitere technische Änderungen im BGB erforderlich.)

Begründung

Mit der neuen Vorschrift werden Unterrichtungspflichten des Darlehensgebers zu einem Zeitpunkt eingeführt, zu dem das Darlehensverhältnis besteht, aber eine vereinbarte Zinsbindung ausläuft oder die Rückzahlungsforderung insgesamt fällig wird. In diesen Fällen soll der Darlehensnehmer rechtzeitig darüber unterrichtet werden, dass sich am Vertragsverhältnis Änderungen ergeben können. Ein Zeitraum von drei Monaten erscheint angezeigt, aber auch ausreichend, um warnend auf den Darlehensnehmer zu wirken und ihm zugleich die Möglichkeit zu geben, den Markt zu erforschen.

Absatz 1 regelt, dass der Darlehensgeber den Darlehensnehmer rechtzeitig vor Ablauf der Zinsbindungsfrist darüber unterrichtet, ob er eine neue Zinsbindung eingehen möchte und, falls ja, welches die aktuellen Bedingungen sind. Damit soll der Darlehensnehmer in die Lage versetzt werden, grob die möglicherweise anstehenden Veränderungen abschätzen zu können. Es stellt für den Darlehensgeber keinen nennenswerten Aufwand dar, seinem Vertragspartner die aktuellen Konditionen vorzustellen. Andererseits erscheint der

notwendige Bedenkzeitraum von drei Monaten als zu lange, um den Darlehensgeber schon zu einem verbindlichen Folgeangebot zu verpflichten. Die Unterrichtung stellt daher kein bindendes Angebot an den Darlehensnehmer dar. Hat der Darlehensgeber die neuen Konditionen angegeben, wird regelmäßig ein Abweichen hiervon beim Folgeangebot nur gerechtfertigt sein, wenn zwischenzeitlich ein Zinswechsel oder eine Änderung der Vermögenslage des Darlehensnehmers eingetreten sind.

Absatz 2 gilt parallel für den Fall, dass die Rückerstattungsforderung des Darlehensgebers binnen drei Monaten fällig wird. Der Darlehensgeber soll erklären, ob er bereit ist, das Darlehensverhältnis fortzuführen. Er soll über seine aktuellen Vertragsbedingungen unterrichten. Hinsichtlich der Verbindlichkeit des Angebots des Darlehensgebers ist auf das zu Absatz 1 Gesagte zu verweisen.

Absatz 3 dehnt die Pflichten nach Absatz 1 und 2 auf Zessionare aus. Dadurch erfährt der Schuldner, ob auch der neue Gläubiger zur Fortsetzung des Vertrages bereit ist und welche Konditionen dieser zugrunde legen würde. Hintergrund ist, dass der ursprüngliche Gläubiger – der aufgrund des fortbestehenden Kreditvertrages u.U. verpflichtet ist, ein Angebot vorzulegen – an einer Fortsetzung regelmäßig kein Interesse haben wird, da er sonst die Forderung aus dem Darlehensvertrag kaum abgetreten hätte. Er wird daher geneigt sein, keine besonders vorteilhaften Konditionen anzubieten. Deshalb soll auch der neue Gläubiger zu entsprechenden Angaben verpflichtet werden. Der Schuldner hat damit die Möglichkeit, ein entsprechendes Angebot mit dem des ursprünglichen Gläubigers zu vergleichen und darüber hinaus ausreichend Zeit, weitere Angebote einzuholen. Bezüglich der Verpflichtung der Zessionare gem. Absatz 3 ist die Erlaubnispflicht nach § 32 KWG zu beachten.

Die Verletzung der in der Vorschrift geregelten Pflichten löst Schadensersatzansprüche aus. Die gesetzliche Anordnung, das Vertragsverhältnis fortzuführen, erscheint nicht zielführend. Dies kann für den Darlehensnehmer auch nachteilig sein, etwa wenn der marktübliche Zins bei Vertragsbeendigung niedriger ist als der vertraglich vereinbarte Zinssatz.

Merkposten: Geltung der Regelung für Altfälle, Übergangsfristen.

3. Pflicht zur Anzeige der Abtretung / des Wechsels des Darlehensgebers

Art. Y

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 496 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wird eine Forderung des Darlehensgebers aus einem Darlehensvertrag an einen Dritten abgetreten oder findet in der Person des Darlehensgebers ein Wechsel statt, ist der Darlehensnehmer unverzüglich darüber (über das Kündigungsrecht gemäß § 490 Abs. 3 – Klammerzusatz entfällt, wenn kein Sonderkündigungsrecht eingeführt wird.) sowie über die Kontaktdaten des neuen Gläubigers gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der BGB-Informationspflichtenverordnung zu unterrichten. (Die Unterrichtung ist bei Abtretungen entbehrlich, wenn der bisherige Darlehensgeber mit dem neuen Gläubiger vereinbart hat, dass im Verhältnis zum Darlehensnehmer weiterhin allein der bisherige Darlehensgeber auftritt. Fallen die Voraussetzungen des Satzes zwei fort, ist die Unterrichtung unverzüglich nachzuholen. (Ausnahmeregelung für stille Zessionen/Verbriefungen.))“

(Ggf. sind weitere technische Änderungen im BGB erforderlich.)

Begründung:

Bei offenen Abtretungen oder Übertragungen des Vertragsverhältnisses ist es für den Darlehensnehmer wichtig, über den neuen Gläubiger oder Vertragspartner informiert zu werden. Dies gibt dem Darlehensnehmer die Gelegenheit, die Geschäftsziele des neuen Gläubigers kennenzulernen und sich beizeiten zu entscheiden, ob er insbesondere eine längerfristige Vertragsbeziehung mit dem neuen Gläubiger oder Vertragspartner fortsetzen möchte. (Zur vollständigen Information gehört auch die Unterrichtung über das neu eingeräumte Kündigungsrecht nach § 490 Abs. 3 BGB. Die Unterrichtung hierüber ist bloß bei einem Vertragspartnerwechsel erforderlich, nicht bei einer Abtretung, da bei dieser kein Sonderkündigungsrecht besteht.)

(Sätze 2 und 3 regeln, dass bei sogenannten stillen Zessionen die Pflicht nicht bestehen soll. Stille Zessionen sind insbesondere Sicherungsabtretungen und ähnliche Fälle, bei denen der neue Gläubiger nicht gegenüber dem Darlehensnehmer in Erscheinung tritt.)

Merkposten: Geltung der Regelung für Altfälle, Übergangsfristen

4. Erweiterung des Kündigungsschutzes der Darlehensnehmer bei Immobiliendarlehensverträgen

Art. Y

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 498 Abs. 3 wird aufgehoben.

(Ggf. sind weitere technische Änderungen im BGB erforderlich.)

Begründung:

§ 498 BGB sieht in Verbraucherdarlehensverträgen einen besonderen Kündigungsschutz für die Fälle vor, in denen ein Darlehensnehmer, der Verbraucher ist, mit seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen in geringen Rückstand gerät. Der Darlehensgeber darf das Vertragsverhältnis erst kündigen, wenn der Rückstand einen gewissen Prozentsatz der geschuldeten Teilzahlungen erreicht hat und er den Darlehensnehmer – regelmäßig unter Anbietung eines Schlichtungsgesprächs – erfolglos zur Bezahlung des Rückstandes aufgefordert hat. Kann der Darlehensgeber kündigen, ermäßigt sich die Restschuld des Darlehensnehmers um die Zinsen und Kosten, die infolge der vorzeitigen Beendigung des Darlehensvertrages nicht mehr anfallen.

Diese Regelung gilt bislang nicht für grundpfandrechlich gesicherte Darlehensverträge. In der Gesetzesbegründung zu der Vorgängervorschrift (Drucksache. 11/5462, S. 18, zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 VerbrKrG) wird ausgeführt, dass die Vorschrift auf Realkredite wegen der zumeist langen Laufzeiten mit ihrer niedrigen Anfangstilgung nicht zugeschnitten sei. Außerdem erfülle die Einräumung eines Grundpfandrechts eine besondere Warnfunktion.

Der Wert dieser Warnung hängt jedoch auch vom Vertrauen in den Vertragspartner ab und verringert sich bei einem Wechsel des Vertragspartners oder der Geltendmachung von Forderungen durch einen neuen Gläubiger. Insoweit wird auch Beschwerde darüber geführt, dass in Folge der gültigen Regelung Darlehensgeber schon bei geringem Zahlungsverzug auf Vermögensverfall schließen, den Darlehensvertrag nach § 490 Abs. 1 BGB außerordentlich kündigten und sodann wegen des geringen Rückstandes

Vollstreckungsmaßnahmen einleiten. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, den Kündigungsschutz des § 498 auf grundpfandrechlich gesicherte Verträge auszudehnen. Diese Ausdehnung hat auch eine Ausstrahlungswirkung auf die Kündigungsmöglichkeit nach § 490 Abs. 1 BGB wegen Vermögensverfall des Darlehensnehmers. Die Kündigung nach § 490 Abs. 1 BGB wegen einer wesentlichen Wertminderung des sichernden Grundstücks wird von dem Vorschlag nicht berührt.

Merkposten: Geltung der Regelung für Altfälle, Übergangsfristen.

5. Sonderkündigungsrecht des Darlehensnehmers ohne Vorfälligkeitsentschädigung

Art. Y

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 490 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Variante 1 – Sonderkündigungsrecht nur bei Wechsel in der Person des Darlehensgebers:

„(3) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag, bei dem das Darlehen durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, kündigen, ohne eine Frist einzuhalten, wenn in der Person des Darlehensgebers ein Wechsel stattgefunden hat und der Darlehensnehmer dem Wechsel nicht zugestimmt hat. Die Kündigung kann nur innerhalb von drei Monaten erklärt werden, nachdem der Darlehensnehmer von dem Wechsel Kenntnis erlangt hat.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Begründung

Zu Buchstabe a (Einfügung eines neuen Absatzes 3)

Gerade bei langfristigen Vertragsbeziehungen kann die Wahl des Vertragspartners eine entscheidende Rolle spielen. Der Darlehensnehmer achtet in diesen Fällen oftmals nicht ausschließlich auf Preis und schnelle Verfügbarkeit von Geld, sondern in stärkerem Maße auch auf die Art, wie der Darlehensgeber sein Kreditgeschäft betreibt. Darüber hinaus vertraut der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber gegenüber gerade bei

grund pfandrechtlich gesicherten Verträgen regelmäßig auf einen gegenseitigen sorgsamem und angemessenen Umgang. Dieses Vertrauen kann sich insbesondere darin zeigen, dass der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber ein abstraktes Schuldanerkenntnis in Form einer sofort vollstreckbaren Urkunde erteilt und außerdem die Rückerstattungsforderung durch eine Grundschuld absichern lässt. Dieses Vertrauen kann nachhaltig gestört werden, wenn der Darlehensgeber ausgetauscht wird, etwa im Wege der Umwandlung nach dem UmwG.

Die Geschäftsausrichtung des neuen Darlehensgebers kann sich von der des bisherigen Vertragspartners wesentlich unterscheiden. So befürchten Darlehensnehmer oftmals, dass ein international agierender Konzern weniger an konstanten und dauerhaften Kundenbeziehungen in gewissen Gebieten interessiert sei als ein regional aktiver Darlehensgeber.

Da in manchen gesetzlich vorgegebenen Fällen ein Austausch in der Person des Darlehensgebers gesetzlich ohne Zustimmung des Darlehensnehmers erfolgen kann, soll für diesen Eingriff in die Freiheit des Darlehensnehmers, seinen Vertragspartner frei und bewusst auszuwählen, ein angemessener Ausgleich geschaffen werden.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht kommt vor allem denjenigen Darlehensnehmern zugute, die regelmäßig ihren vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen sind. Sie haben die größten Möglichkeiten, eine Anschlussfinanzierung zu bekommen. Sie haben sich selbst vertragstreu verhalten und sind deshalb in besonderem Maße schützenswert. Andererseits ist bei der Wertung zu beachten, dass der Vertragsübergang grundsätzlich zulässig und vom Gesetzgeber auch erwünscht ist. Das Kündigungsrecht wird daher an drei Voraussetzungen gebunden, die kumulativ vorliegen müssen.

Zunächst ist es – wie die Vorschriften in Absatz 2 – auf grund- und schiffspfandrechtlich gesicherte Darlehensverträge beschränkt. Nur bei diesen Verträgen besteht das besondere Vertrauensverhältnis, dessen Zerstörung eine Kündigung rechtfertigt.

Zweitens muss ein Vertragspartnerwechsel stattgefunden haben. Die bloße Abtretung einer Forderung allein nach §§ 398 fortfolgende BGB reicht dafür nicht aus. In diesen Fällen erscheinen die Schutzvorschriften der §§ 404, 406 ff. BGB ausreichend. Bei einer Abtretung, die häufig erfolgt, um andere Forderungen abzusichern oder, speziell bei Banken, um Refinanzierungen zu ermöglichen, tritt der neue Gläubiger nicht zwingend in Erscheinung („stille Zession“). In diesen Fällen ist ein Kündigungsrecht nicht erforderlich. Nur wenn der neue Gläubiger die Rechte und Pflichten des Darlehensgebers aus dem Vertragsverhältnis übernimmt, ist die Einräumung des Kündigungsrechts gerechtfertigt.

Drittens muss dieser Vertragspartnerwechsel ohne Zustimmung des Darlehensnehmers erfolgt sein. Der rechtsgeschäftliche Vertragspartnerwechsel ist in der Regel ein dreiseitiger Vertrag oder ein Vertrag zwischen dem Übertragenden und dem Annehmenden, der der Zustimmung des Dritten bedarf (Staudinger/Busche, BGB, 13. Bearbeitung 1999, Einl zu §§ 398 ff, Rn 201). Dagegen bedürfen gesetzlich angeordnete Vertragspartnerwechsel wie etwa die Umwandlung keiner Zustimmung. In den Fällen, in denen der

Darlehensnehmer dem Vertragspartnerwechsel zugestimmt hat, fehlt es an schutzwürdigem Vertrauen auf den Fortbestand des Vertrages mit dem ursprünglichen Vertragspartner und damit entfällt das Bedürfnis für eine Kündigungsmöglichkeit.

Satz 2 ist in Anlehnung an § 124 Abs. 1 BGB formuliert und lässt eine Kündigung nach Absatz 3 nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt zu, zu dem der Darlehensnehmer vom Vertragspartnerwechsel Kenntnis erlangt hat. Diese Frist stimmt mit der in § 492a Absatz 1 BGB überein und ist ausreichend, um dem Darlehensnehmer zu ermöglichen, den Markt nach anderen Angeboten zu sondieren.

Im Gegensatz zu § 490 Abs. 2 BGB ist eine Vorfälligkeitsentschädigung nicht zu zahlen.

Vermerk: Gültigkeit für laufende Vertragsbeziehungen prüfen.

Hinweis:

Der Formulierungsvorschlag nimmt bewusst BGB-Abtretungen aus dem Anwendungsbereich aus. Bei den in den Medien berichteten Fällen handelt es sich nicht um BGB-Abtretungen, die ein Kündigungsrecht für Abtretungen rechtfertigen würden. Der Hauptgrund für das Kündigungsrecht liegt im Wechsel des Vertragspartners. Das Kündigungsrecht dient der Wahrung durchaus schutzwürdiger Belange desjenigen Schuldners, der seinen Vertragspartner im Hinblick auf die vielfältigen auch gegenseitigen Vertragspflichten bewusst ausgewählt hat und sich nunmehr ohne sein Zutun einem neuen Vertragspartner gegenüber sieht.

Bei der reinen Forderungsabtretung bleibt indes der Vertrag demgegenüber zwischen den bisherigen Vertragsparteien bestehen, lediglich die auf dem Vertrag beruhende Forderung geht auf den neuen Gläubiger über. Der Schuldner ist hier durch die §§ 406 ff. BGB geschützt, die für genau diesen Fall konzipiert sind und einen adäquaten Schutz gewähren. Hinzu kommt, dass der Hauptanwendungsfall der Abtretung die Sicherungsabtretung ist, von der der Darlehensnehmer nichts erfährt. Der Zessionar tritt gegenüber dem Schuldner – anders als bei der Übertragung eines Geschäftsbereichs nach UmwG – nicht zwingend in Erscheinung.

Schließlich würde ein Kündigungsrecht bei Abtretungen auch nicht in den Kontext der übrigen vorgeschlagenen Maßnahmen passen. Wenn die Banken abtretungsresistente Kredite anbieten, hat der Darlehensnehmer die Wahl, sich von vornherein vor Abtretungen zu schützen. Wählt er bewusst einen abtretbaren Kreditvertrag, billigt er damit die Abtretungsmöglichkeit. Dann aber benötigt er kein Kündigungsrecht. Dies ist anders als bei der Umwandlung, bei der der Darlehensnehmer nicht beteiligt wird.

Der Vollständigkeit halber wird anschließend eine Formulierungsmöglichkeit aufgezeigt, bei der auch die Abtretung einer Darlehensforderung zur Kündigung berechtigen würde. Diese Formulierung zöge allerdings Folgeänderungen in den vorgeschlagenen Formulierungen zu §§ 492a, 496 nach sich.

Variante 2 – Sonderkündigungsrecht auch bei bloßer Abtretung der Forderung aus dem Darlehensvertrag:

„(3) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag, bei dem das Darlehen durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, kündigen, ohne eine Frist einzuhalten, wenn die Forderung des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag an einen Dritten abgetreten wurde oder in der Person des Darlehensgebers ein Wechsel stattgefunden hat und der Darlehensnehmer dem nicht zugestimmt hat. Die Kündigung kann nur innerhalb von drei Monaten erklärt werden, nachdem der Darlehensnehmer von der Abtretung oder dem Wechsel Kenntnis erlangt hat.“

6. Nicht abtretbare Unternehmenskredite

Artikel Z

Änderung des Handelsgesetzbuchs

§ 354a des Handelsgesetzbuchs ... wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 ist nicht auf eine Forderung aus einem Darlehensvertrag anzuwenden, deren Gläubiger ein Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes ist.“

Ggf. sind weitere technische Änderungen im HGB erforderlich.

Begründung:

Die Änderung des § 354a HGB dient der Anpassung an die vorgeschlagenen Änderungen des Kreditwesengesetzes. Durch die Änderung des § 354a HGB wird sichergestellt, dass die Abtretung einer Darlehensforderung eines Kreditinstituts im Falle einer vorangegangenen Vereinbarung eines Abtretungsverbots auch in den Fällen absolut unwirksam ist, in denen der Darlehensnehmer ein Kaufmann ist. Ohne eine solche Änderung bliebe es dabei, dass die Abtretung einer solchen Darlehensforderung im Verhältnis zum Kreditgeber und zum Dritten wirksam bliebe.

Merkposten: Geltung der Regelung für Altfälle, Übergangsfristen.

7. Verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch bei ungerechtfertigter Vollstreckung aus der Urkunde über die Erklärung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung

Artikel Z1

Änderung der Zivilprozessordnung

Dem § 795 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Zwangsvollstreckung aus den in § 794 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Titeln ist § 717 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“¹

Ggf. sind weitere technische Änderungen in der ZPO erforderlich.

Begründung:

§ 717 Abs. 2 ZPO sieht einen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch bei der Aufhebung und Abänderung von für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteilen vor. Die Verweisung auf diese Norm bewirkt, dass derjenige, der zu Unrecht aus einem Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO vollstreckt, auch dann zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn ihn kein Verschulden trifft.

Die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung verteilt die Risiken bei einer Vollstreckung aus sonstigen Titeln im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO interessengerecht. Das Risiko liegt in der Sphäre des Gläubigers. Wer von dem Recht Gebrauch macht, aus einer Urkunde zu vollstrecken, ohne dass zuvor ein Gericht die materielle Berechtigung nachgeprüft hat, muss für die Risiken einstehen, die sich aus einer nicht gerechtfertigten Vollstreckung ergeben.

Merkposten: Geltung der Regelung für Altfälle, Übergangsfristen.